2.

Unpartheyische Gedanken über die Anmerkungen des teutschen Hippolithus a Lapide.

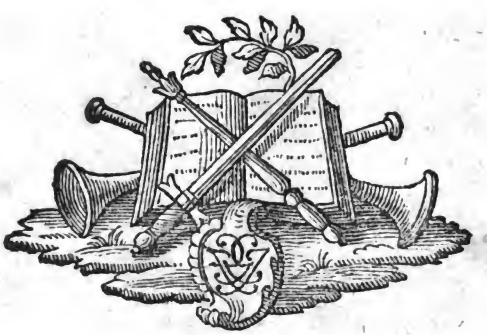

Cölln 1762
bey Peter Marteau

Digitized by Google

Digitized by Google

Quamuis Imperatorem & Regem, & Dominum veſtrum eſſe fatemini, precario tamen Ille imperare videtur: nulla eius potentia eſt; tantum ei paretis, quantum vultis, vultis autem minimum; libertas omnibus in communi placet; neque ciuitates, neque principes, quod ſuum eſt, Imperatori præbent. Nulla Illi vectigalia, nullum ærarium: quisque ſuæ rei moderator & arbiter eſſe vult. Hinc diſcordiae inter vos crebrae, et aſſidua bella graſſantur, ex quibus rapinae, incendia, caedes, et mille malorum emergunt genera: quemadmodum ibi interuenire neceſſe eſt, ubi plura dominantur capita: nam quo pacto aliis dominentur, qui ſibi ipſis neſciunt imperare. Nulla unquam ciuitas, nulla gens, nulla

Digitized by Google

natio in aliam protraxit imperium, niſi prius ipſa imperium ſubiuit. Diſcant ſuo principi ſeruire, oportet, qui aliis cupiunt imperare. Quod ſi vos Germani ſic diuo Friderico Cæſari obediretis, ut veſtri progenitores primo Carolo paruerunt, haud dubium, quin priſca ad vos gloria rediret.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Gedanken, welche hier dem Leſer vorgeleget werden, ſind eine Arbeit einiger Nebenſtunden. Man hat die Abſicht nicht gehabt, einen Commentar über den Zippolithus a Lapide ſelbſt, zu ſchreiben, oder ſeine irrige Grundſätze zu widerlegen. Es iſt hierinn von andern ſchon, und

so viel es verdient, genug gearbeitet worden. Es ist auch nicht die Absicht, die neue Anmerkungen eines ungenannten Verfassers, welcher jedoch aus seiner ungemessenen Schreib- und Gedenkensart, wie der Löwe aus den Klauen, kenntbar ist, durchgängig mit einer Critique und Widerlegung zu verfolgen.

Man hat sich vielmehr mit allem Bedacht enthalten, auf die ausschweifende und verwegene Urtheile über den gegenwärtigen politischen Zustand des teutschen Reichs, auf die gehäßige Vorwürfe und höchststräfliche Anzüglichkeiten gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich und gegen die jetztregierende Kayserlich-Königliche Majestäten, auch Dero Ministers und Räthe, und überhaupt auf solche Sachen, deren Beurtheilung Privat-Personen nicht zustehet, oder auf Sätze, welche vielmehr eine fiscalische öffentliche Ahndung, als eine

Wider-

Widerlegung verdienen, sich hier einzulassen. Man wollte sich nur in den Schranken der teutschen Staats-Rechts-Lehre halten. Die Freyheit, hievon zu schreiben, ist wohl niemals mehr als in dermaligen Zeiten mißbrauchet, und von keinem Schriftsteller kecker, als von dem Anmerkungs-Verfasser mißhandelt worden. Das Schicksal des Krieges, welches Teutschland beunruhiget, scheinet gewisse unruhige Köpfe zu erwecken, welche, wie die Frey-Corps im Felde, eine Freybeuterey, Plünderungen und Verheerungen im Staats-Recht anzurichten, sich zu einem besondern Geschäffte machen. In diesem Character zeiget sich der Anmerkungs-Verfasser fast durchgängig. Seine schwärmerische Grundsätze, mit welchen er auf die teutsche Staats-Rechts-Lehre ausfällt, werden zwar schwehrlich in Cabineten, und bey Männern, die gesetzte Grund-Lehren haben, einigen Eingang finden: inzwischen werden sie doch

durch die Neugierde und durch den Partheygeiſt hervorgeſucht, ſie werden geleſen, und ſie hinterlaſſen hier und da, wo ſie nicht genugſam geprüfet werden, ein gefährliches Gifft zurücke. Es iſt daher allezeit dienlich, Gegenmittel anzuwenden, und durch Aufdeckung jener gefährlichen Irrthümer dem einreiſſenden Uebel vorzukommen. Es werden alſo auch gegenwärtige Blätter bey billigen Leſern nicht ohne Nutzen ſeyn, und nach deren Beyfall oder allenfalls machenden Erinnerungen wird ſich die Fortſetzung derſelben richten.

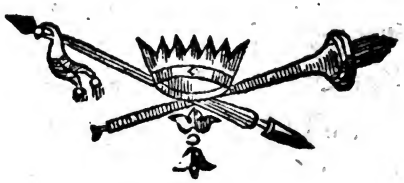

Unpar-

Digitized by Google

Unpartheyiſche Gedanken über die Anmerkungen zu der Vorrede des Verfaſſers.

Der Ueberſetzer macht den Anfang ſeiner Anmerkungen ſogleich mit einer ſehr gefährlichen Vorbildung des dermaligen Zuſtands der Reichsverfaſſung, in Vergleichung desjenigen, welcher unter der Kayſer Ferdinand des II. und IIIten

Regierung gewesen sey. Unter diesen seye es zwar auf die Unterdrückung der Reichs-Stände angesehen gewesen; jetzo aber seye es damit weit gefährlicher.

Der Eingang gleich verräth einen Verfasser, deme nicht die Wahrheits-Liebe, sondern bloß ein kriegerischer Partheygeist die Feder führet; welchem nicht die wahre Reichs-Geschichten und Reichs-Gesetze, sondern statt derselben die Preußische Manifeste und Memoirs, zum Leitfaden dienen. In solchen Materien wird man sich mit ihme niemals einlassen, und man überlaßt dahero auch diese erste Anmerkung, in welcher nicht die Sprache eines Staatsrechts-Lehrers, sondern eines Empörers und Majestäts-Schänders sich äussert, einer andern Ahndung, als derjenigen, welche nur von einer Privat-Feder herrühret. Der Grund solcher Lehren ist ohnehin schlüpfrig, welche aus Vergleichungen älterer und neuerer Zeiten mehr nach eines jeden Witz, Einbildung und Absichten, als nach Gründlichkeit und Wahrheit hergeleitet werden. Wir bilden uns selbst Staats-Absichten vor, an welche in den Cabinetern

nicht

nicht gedacht wird. Der teutsche Reichs-Staat ist auch jetzo auf einen andern Fuß gesetzet, als daß die Reichs-Stände solche Gefahr, wie hier und da vorgegeben werden will, mit Grund zu besorgen hätten.

Hippolithus a Lapide setzet die Haupt-Ursache des Verderbens in Teutschland in der Menge und Verschiedenheit der Gesetze, und insonderheit in der Anwendung der Römischen Gesetze auf das teutsche Staatsrecht. Der Uebersetzer meynet, daß auch in unsern Zeiten noch eine grosse Unrichtigkeit der Grundsätze des teutschen Staatsrechts, in Absicht auf die Vorurtheile für den Kayser, herrsche.

Es ist in dem angeführten Mißbrauch des Römischen Rechts vieles gegründetes, aber noch mehr übertriebenes. Man hat in neueren Zeiten die Tyranney der Römischen Rechte abgeleget, die teutsche Geschichte und Rechte, das Natur- und Völkerrecht, die Staatswissenschafft sind in solches Licht gesetzet, daß dardurch das teutsche Staatsrecht eine ganz verbesserte Gestalt bekommen, und die Freyheit und Hoheit der Reichs-Stände dabey unge-

ungemein viel gewonnen hat. Es sind zwar noch Unrichtigkeiten und Mißbräuche im Staatsrecht, aber gewiß mehr auf Seiten einiger Reichs-Ständischen, als der Kayserlichen Publicisten. Mit Verwerfung der alten Vorurtheile für das Römische Recht, und für die vergrösserte monarchische Rechte eines Kayſers, ist man auf schlimmere Abwege gerathen. Man mißhandelt die Reichsgeschichte zu Unterdrückung der gesetzmäßigen Macht eines Reichs-Oberhaupts, und zu Erhebung der Reichsfürstlichen Rechte über alle Schranken, welche die rechte Verbindung zwischen Haupt und Gliedern setzet. Man nimmt aus den Geschichten des entferntesten Zeitalters die Thaten und Handlungen unruhiger und gewaltsamer Fürsten, man schliesset hieraus ein Recht, Gesetze und Herkommen, man bildet sich willkührlich ein System. Die bekannte Lehren von den alten Herzogthümern, von dem Ursprung der Landes-Hoheit nach Ausgang der Carolingischen Kayser, von geschlossenen Landen, und dergleichen, sind hievon unverwerfliche Zeugen. Die mindermächtige Stände und unmittelbare Reichsglieder

glieder sollen ein Opfer der mächtigen Stände werden, damit die Lucken ihres eingebildeten Staatsgebäudes ausgefüllet, und ihr vorgesetzter Supremat bevestiget werde. Alle Kayserliche Privilegien werden vernichtet; und die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte ist aufs äusserste herunter gesetzt. Der arme Unterthan selbst seufzet gedruckt vor den Füssen des erhöheten Abgotts der Landes-Hoheit, dem er mit Leib und Seele unterworfen ist, da kaum das mindeste übrig gelassen wird, welches nicht unter die Landesherrlichen Rechte, ja was sage ich, Rechte, Despotisterey und Eigenwilligkeit, gezogen wäre. Derjenige Rath hat die gröſeste Verdienste, welcher Dreistigkeit genug hat, die Kayserliche Gebote und Erkentniße zu vereiteln, und dem es niemals an machiavellistischen Griffen fehlet, mit dem Schweiß und Blut der Unterthanen die Ausschweifungen des Landesherrn zu nähren. Dieses alles weiter auszuführen, würde ein ehrlicher Treuer reiche Materie zu einer weitern Abhandlung de studiis imperii Rom. Germ. ruinam procurantibus, ingleichen de monstro Superioritatis territorialis, finden.

Aber

Aber wo diejenige Staatsrechts-Lehrer ſeyen, welche noch heut zu Tag in dem teutſchen Staatsrecht, nach dem alten Schlendrian, römiſche Grundſätze führen, oder doch die daraus hergeleitete Folgen behaupten, weiß ich nicht. Der Ueberſetzer führet zwar den Reichs-Cammer-Gerichts-Aſſeſſor, den Freyherrn von Cramer, zu einem Beyſpiel an, und beſchuldiget denſelben, daß er aus ſeinem philoſophiſchen Syſtem, und aus römiſchen Begriffen die wunderbarſten Grund- und Folge-Sätze zum Behuf eines in der That ganz monarchiſchen Reichs-Syſtems heraus ziehe, und aufeinander häufe. Man kan zugeben, daß er in Anwendung der mathematiſchen Lehrart auf Rechts-Abhandlungen zu weit gegangen ſey, und ſcheinet es, wenn man ſeine neuere Schrifften einſiehet, daß er ſelbſt die vorige Schulweiſe verlaſſe, und eine mehr pragmatiſche Denkungsart annehme. Man gehet auch zu weit, wenn man ihn gar für einen Fremdling in den Geſchichten und Staats-Einrichtungen ſeines Vaterlandes halten will; und noch ungerechter iſt der Vorwurf eines von ihm behauptenden

ganz

ganz monarchiſchen Reichs-Syſtems. Seine Schrifften rechtfertigen ihn hierinn, wann er z. E. in Diſſ. de iure circa ſacra §. 52. & 53. die Sätze annimmt: maieſtas in imperio penes Imperatorem & Status eſt. Status imperii de maieſtate eiusdem pro rata prouinciarum ſuarum participant. Anderer Stellen nicht zu gedenken.

An dem geheimen Rath Johann Jacob von Moſer vermißt der Ueberſetzer eine zulängliche Anführung der Umſtände aus den zumalen ältern Geſchichten, und tadelt an ihm, daß er aus Römiſchen Grundſätzen, für gewiſſe eingebildete Vorrechte des Kayſers, ſo wohl gegen die Theilnehmung der Reichs-Stände an der gemeinſchafftlichen Reichs-Verwaltung, als gegen die freye und vollkommene Ausübung der Landes-Hoheit in einzelnen Befugniſſen geſtimmet habe. Wenn es dem Ueberſetzer gefällig geweſen wäre, mit näherer Anführung derjenigen Sätze, welche ihm irrig ſcheinen, ſich zu erklären, würde es vielleicht nicht ſchwehr fallen, den gemachten Vorwurf mit ſtandhaften Gründen abzuleinen. Ueberhaupt aber iſt an dem fürrreffli-

chen

chen Moser zu loben, daß er sorgfältig dem Leitfaden der Reichsgesetze und eines bewährten Reichs Herkommen nachgehet, daß er das Brauchbare der Staats-Lehre von dem, was nur zur Erläuterung dienet, unterscheidet, und daher in die ältere Geschichte hinauf zu steigen, sich enthält, worinn öfters mehr Eitelkeit und Pedanterey als Gründliches und Nutzbares herrschet; daß er endlich, wo die Reichsgesetze oder ein unstrittiges Reichs-Herkommen ihn nicht sicher genug leiten, die verschiedene Meynungen anführet, und für eine oder die andere sein Urtheil zu geben, sich fürsichtig entäussert.

Dem verstorbenen Hofrath Schmauß ist des Uebersetzers Critique noch schärfer, daß er theils die Historie von den Materien seines Vortrags im Staatsrecht getrennet, theils sich selbst ein Hirngespinst von Reichsverfassung gebildet, seine Begriffe auf Römische Grundsätze gebauet, und aus dem Kayser schlechterdings Alles in Allem gemacht.

Allein wenn Schmauß in seinem kurzen Compendio iuris publici nur die Grundsätze des Staatsrechts systematisch vorzulegen, die

Absicht

Absicht gehabt, so wie es einem academischen Handbuch gemäß ist: kan daraus nicht geschlossen werden, daß er die Historie, wenn er gleich solche nicht allezeit mit anführet, davon getrennet habe. Wer diesen Mann über sein Handbuch selbst hat lesen hören, muß ihm das Zeugniß geben, daß er in seinen Vorlesungen die Sätze jederzeit aus den Geschichten zu erläutern, fleißig bedacht gewesen. Die Sprache und der wahre Sinn der Reichsgesetze war sein einziges Augenmerk; nach diesem hat er die Reichsverfassung vorgestellet; er hat zuforderist die allgemeine Regierung des Reichs, und dann auch die besondere Regierung der Reichsländer durch die Stände, betrachtet; und man wird darinn weder ein eigen gebildetes Hirngespinst, noch eine Verdrehung der Reichsgeschichte, in deren Betrachtung die Reichsgesetze niemals ausser Acht gelassen werden müssen, mit Grund darthun können.

Von Römischen Vorurtheilen war er eben so entfernt, als von denjenigen, welche die Kayserliche Majestät wider die Reichsgesetze boßhaft herunter setzen, und mit schmeich-

leriſchen Grundſätzen alles den Ständen beylegen. Das teutſche Reich iſt nach ſeinen Reichsgeſetzmäßigen Begriffen ein Staat, ein einiges Corpus, das aus Haupt und Gliedern beſteht, und durch eine einige allerhöchſte und unzertrennte Majeſtät des Kayſers als Oberhaupts in dem nexu unius ciuitatis erhalten und regieret wird. Mit dieſen wenigen Worten ſagt er vieles, nachdrücklich, reichsgeſetzmäßig.

Nach den Rubricken in ſeinem Compendio iuris publici, von der Geſetzgeberlichen Gewalt des Kayſers, von dem Kriege und Friedensrecht des Kayſers ihn zu beurtheilen, würde entweder eine äuſſerſt grobe Unwiſſenheit, oder die unverſchämteſte Bosheit verrathen. Man ſehe ſeine Sätze ſelbſt ein, die er mehr mit den Worten der Reichsgeſetze ſelbſt, als mit ſeiner eigenen Sprache vorträgt; ſo wird man überzeugt ſeyn, daß er weder dem Kayſer zu viel beyleget, noch den Ständen ihre Rechte und Theilnehmung an der allgemeinen Regierung des Reichs entziehet, da er überall ſorgfältig zeiget, wie der Kayſer in Ausübung ſeiner Majeſtätsrechte eingeſchränkt ſey. Seinen Lehren können gewiß

keine

keine gefährliche Folgen beygemessen werden. Ohne ein Schmaußisches Reichs-System, ohne Anbetung einer Kayserlichen monarchischen Regierung, war schon die Erhaltung des ächten Reichs-Systems und die eigene Sicherheit der Reichs-Stände vermögend, sie zur Theilnehmung an dem Preußischen Krieg zu bewegen. Die Reichs-Ständische Vorsicht auf einer Seiten, gegen die gefährliche Uebermacht und weitaussehende Absichten eines der mächtigsten Reichs-Stände, wird dabey niemals vergessen, auf der andern Seiten auch die zuständige Vorrechte und Freyheiten zu bewachen, und sich keine Oesterreichische Gewalt, wenn anderst solche ja zu befürchten wäre, mit schlummernden Augen über den Kopf wachsen zu lassen.

Da die bisher beleuchtete Anmerkungen des neuen Hippolithus a Lapide fürnemlich die Einmischung des Römischen Rechts, welcher auch noch die neuere Publicisten allzuviel nachhiengen, zum Gegenstand seiner Klagen haben: so muß hier noch überhaupt angemerkt werden, daß derselbe zu weit gehe, wenn er den Gebrauch des Römischen Rechts aus

dem teutſchen Staatsrecht gänzlich verbannen will. Dieſe Materie iſt ſchon von vielen Gelehrten abgehandelt worden, ſie verdiente aber eine eigene und vollſtändige Ausführung, welche umſtändlich in die beſondere Materien hinein gienge, in welchen das Römiſche Recht entweder mißbrauchet würde, oder noch einen gegründeten Gebrauch haben könnte. Es iſt bekannt, daß Griebner inſonderheit ein Eiferer gegen den Mißbrauch der Römiſchen Rechte im Staatsrecht iſt. S. ſeine Abhandlung de praeiudicio principum imp. ex abuſu iuris Juſtinianei. Doch verwirft er ſolche nicht gänzlich. Doch, ſagt er: Quaedam iam inualuerunt, tolli, mutari ſine incommodo non poſſunt, quae ſatius eſt non mouere. Maſcov, ein groſſer Kenner der Reichsgeſchichten, welche er auch in dem teutſchen Staatsrecht gewiß nicht zu wenig benutzet, läßt gleichwohl dem Römiſchen Recht ſeinen ſchicklichen Gebrauch. Ubi autem, ſagt er in princip. Jur. publ. Lib. I. c. VIII. §. III. ius publicum Romanorum conuenit, deficiente domeſtico iure, controuerſiae ex illo in iudiciis imperii deciduntur, e. g. in cauſis

causis fisci, tributorum &c. Die Reichsgeschichte, sonderlich in ältern Zeiten, stellet uns manche Handlungen der Kayser und der Stände vor, welche, wenn wir sie nach ihren wahren Beweggründen beurtheilen wollen, der herrschenden Denkungsart gemäß, nach Römischen Grundsätzen abgewogen werden müssen. Oefters ist das Römische Recht auch in Reichstags-Handlungen und Reichsgesetze eingeflossen. Der Kayser so wohl als die Stände dachten, und handelten nach demselben. Wollen wir bloß deßwegen vom Kayser und Reich bestimmte Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten verwerfen, weil sie mit Vorurtheilen aus den Römischen Gesetzen behafftet sind? So müßte Kayser Carl des IV. güldene Bulle, wo insonderheit das cap. 24. aus L. 5. C. ad L. Jul. Maj. ausgeschrieben, und sonst viel Römisches ist, ausgemerzet werden. Ein an sich gültiges Gesetz oder Vertrag verliehrt seine Gültigkeit bloß dardurch noch nicht, daß darbey unächte Gründe eingeschlichen sind. Auch bey den alten Rechtsgelehrten aus der Schule des Bartolus und Baldus finden wir wahre

Sätze des teutſchen Staatsrechts, wenn ſie gleich ſolche mit unächten Gründen behauptet haben. Daher der Reichs-Hofrath, Freyherr von Senckenberg, in methodo Jurisprud. append. I. §. 29. den Gebrauch jener römiſchen Publiciſten nicht mißkennet. So ſehr derſelbe der Kenntniß der Reichsgeſchichte ergeben, ſo giebt er doch die Regel: Cautio in hoc ſtudio (iuris publici Germ.) ſumma, ne hiſtoriae aut parum aut nimis deferamus, et ne ius civile incongrue allegemus, aut plane exeſſe velimus. c. l. cap. III. Sect. V. §. 80. und in append. VI. §. 42. ſchreibt er: Pedetentim iura Romana a publici iuris ſcriptis, quatenus opus, exeſſe iuſſa. Et quam vellem, morem mentis humanae, hic aliquos, nimio hiſtoriae patriae uſu, non ad alterum rapuiſſe extremum, ut fere et iuris Romani in terminis habilibus, imo quandoque ipſarum legum imperii obliti eſſent.

Ueber
des ersten Theils
vorläufiger Anmerkungen
von der
Staats-Verfassung
und
Verhältniß
überhaupt.

Dritte Anmerkungen, auf der 76. S.

So wesentlich und wichtig eine genaue Kenntniß und richtige Erwegung der Haupt-Veränderungen des teutschen Reichs-Systems ist; so fürsichtig ist auch darinn zu Werke zu gehen. Man muß sich keine Staats-Veränderungen im Gehirn erdichten, um nur damit seine vorgefaßte Meynungen und ohne Beweiß angenommene Grundsätze scheinbar machen zu können. Nach dieser Art sind diejenige verfahren, welche sich zum Zweck gesetzt hatten, die Landes-Hoheit der mächtigen Fürsten Teutschlands

lands aus den Rechten der alten Herzogthümer zu erheben. Der Verfasser der Anmerkungen folget diesen Grundsätzen, und gehet theils noch weiter, wenn er von den Zeiten des teutschen König Arnolfs an, den Fürsten und Ständen beydes eine Mitregentschaft im Reichs-System, und eine eigene wahre Oberherrschaft in ihren einzelnen Staaten zuerkennet.

Eine Theilnehmung der Reichs-Stände an der allgemeinen Reichs-Verwaltung finden wir zwar schon unter der Carolingischen Herrschaft: es kan aber solche auf eine würkliche Mitregentschaft der Stände nicht erstrecket werden. Ihre Stimmen waren nicht entscheidend; sie waren auf die Reichstage berufen, und zu den Reichsgeschäften beygezogen, nicht als Mitregenten, sondern als Rathgeber, als Interessenten, als diejenige, durch welche die Kayserliche Entschliessungen und Anordnungen befördert und vollstrecket werden sollten.

Theils war in alten Zeiten das Ius comitiorum ein ius personale, auf die Aemter und Würden gegründet, und nicht, wie heut

zu

zu Tag, den Territoriis anhängig; theils war die Willkühr der Kayser und teutschen Könige in Berufung der Reichs-Versammlungen und in Behandlung der Geschäfte auf denselben freyer, indem sie bald generales populi conuentus, comitia universalia, bald nur particularia, nach ihrem Ermessen veranstalteten. Auch solche Angelegenheiten, welche nun die Reichs-Stände ihrer Landes-Herrschafft privative beylegen, welche mittelbare Stände und Unterthanen des Reichs betrafen, wurden in den Reichs-Versammlungen vorgenommen. Vieler anderer Gründe hier nicht zu gedenken, aus welchen sich ergiebet, daß von dem Comitial-Recht der Reichs-Stände auf eine Mitregentschaft derselben kein Schluß zu machen sey.

Daß noch zu den Zeiten König Arnolfs und Conrad I. auch lange nachher, die Stände vielmehr Beamte des Königs und des Reichs, ohne Erheblichkeit der ihnen anvertrauten Ehrenstellen und Aemter gewesen, ist schon von mehreren mit überwiegenden Gründen dargethan worden; und eine Wiederholung oder besondere Erörterung derselben hier unnöthig.

Ueberhaupt kan ein so wichtiger Theil der teutschen Reichs-Verfassung, als die Landes-Hoheit der Stände ist, auf jene Zeiten Teutschlands, deren Entfernung, nebst dem Mangel zureichender historischen Nachrichten, in den wahren Grund der damaligen Händel vollkommen einzudringen, uns nicht gestattet; auf Zeiten, in welchen nichts als Verwirrung herrschete, wo die abwechselnde Macht und Schwäche der Könige und der Fürsten die fast einzige Grundsätze des Staats waren, wo bald die mächtige Stände sich über die Schwäche der Könige erhoben, bald wiederum diese die Uebermacht über jene gewonnen, und die Stände selbst unter sich getheilt, nach ihren besondern Absichten und Umständen, bald der einen, bald der andern Seite angehangen; auf Zeiten, da die unruhige Händel mit den Päbsten ganz Teutschland in Zerrüttung gesetzt haben, auf solche Zeiten kan der Erwerbungs-Grund der Ständischen Oberherrschaft in ihren Landen, mit sicherer Zuverläßigkeit, nicht gebauet werden.

Unter Kayser Otto M. war die Gewalt der Stände zwar schon mehr bevestiget; doch behauptete

behauptete die Kayſerliche Macht ihr Anſehen und das Uebergewicht über dieſelbe. Die Stände und das ganze Volk huldigten ihm bey ſeiner Erwählung. Fidem cum ſubiectione promiſerunt, ſagt Ditmar. Hahns Reichs-Hiſt. IIter Th. Cap. 3. §. 15. Die Kayſer übten noch lange hernach in den Ständiſchen Landen concurrentem iurisdictionem, und ertheilten ſowohl mittelbaren als unmittelbaren, Privilegien, Rechte und Herrlichkeiten, welche mit den angeblichen Grundſätzen einer ſchon in ältern Zeiten gegründeten wahren Landes-Hoheit nicht beſtehen können.

Wenn wir den Reichs-Geſchichten nicht Gewalt anthun wollen, müſſen wir die Herrſchafft der Stände nach verſchiedenen Zeitpuncten verſchieden betrachten; von dem Abgang der Carolingiſchen Kayſer an, bis zu den Zeiten der Ottonen, in ihrer Kindheit; von den Ottonen bis zu dem Inrerregno in ihrem Wachsthum; von Kayſer Rudolph I. bis auf die erſte Kayſerliche Wahl-Capitulation und den Weſtphäliſchen Frieden, in ihrer Mannbarkeit, Reife, und hernach immer mehr zugenommenen Stärke.

Wollen

Wollen wir aber die Geschichte nur nach unserem Gefallen zu erklären, zu wenden und zu drehen, uns die Freyheit nehmen; wollen wir bloß die kühne Unternehmungen ein- und anderer mächtigen Stände zu einer Grundregel eines wahren und beständigen Rechts machen; So ist es eben so leicht, das verwüstende Faustrecht als ein gültiges Gesetz und Reichs-Herkommen wieder hervor zu suchen, und den Päbstlichen Bannstralen das Richter-Amt über Kayser und Reich zuzusprechen.

Unendlich andere widrige Folgen, welche die ganze Verfassung des Reichs in äusserste Gefahr setzen würden, müssen entstehen, wenn die Geschichte mit partheyischen Augen und rohen Sinnen betrachtet, und den Gesetzen unterworfen werden. Die Gesetze müssen vielmehr der Probirstein der Geschichte seyn.

Daher auch dem Verfasser der Anmerkungen nicht allerdings beyzutretten ist, wenn er diejenige entweder einer Unwissenheit, oder einer Boßheit beschuldigen will, welche glauben, daß der Westphälische Friede dem Reich eine neue Form gegeben habe. Nicht nur die

die darinn vestgestellte Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen, sondern auch die in demselben enthaltene nähere, und gewissere Bestimmung Reichsständischer Befugnisse, die beträchtlichste Veränderungen grosser Reichs-Lande und ganzer Provinzen, die Errichtung der achten Chur, die Verweisung verschiedener in das Wesentliche der teutschen Staats-Verfassung einschlagenden grossen Gegenstände auf künftige Comitial-Berathschlagung, u. d. m. sind von solcher Wichtigkeit, so wohl an sich, als in den Folgen, daß wir den Westphälischen Frieden zu einer Haupt-Epoue des teutschen Staats machen müssen.

Zu

des ersten Theils ersten und zweyten Hauptstücks

zweyten Anmerkungen

von der

Regierungsform des Reichs.

Die

Die Staats-Verfassungen der Reiche entstehen nicht nach der Vorschrift der Schul-Methode, sie lassen sich dahero auch nicht nach einem Aristotelischen Maaßstab abmessen. Es sind hieraus viele Irrthümer entstanden, und insonderheit von der Verfassung des teutschen Reichs falsche Begriffe gemacht worden, weil man diese nach dem Leisten der politischen Schulsätze formen, und in eine oder die andere derjenigen Benennungen, mit welchen die verschiedene Regierungsformen in der Schule beleget werden, zwingen wollte.

Gleichwie nun dem Verfasser der Anmerkungen darinn beyzutreten ist, daß die Grundgesetze und das Herkommen einem jeden Staat sein eigenes Wesen, und seine wahre Bestimmung geben; und daß die Mannigfaltigkeit der Regimentsformen mit gewissen Kunstwörtern, nach allen unterschiedenen Arten nicht auszudrücken, und recht genau zu bestimmen ist: also findet dieses fürnemlich bey dem teutschen Staats-Cörper seine Anwendung.

Derselbe hat so viele Veränderungen und Wechsel erlitten, daß er nach verschiedenen

nen Zeiten in ganz verschiedener Gestalt zu betrachten ist. Und in solcher historischen Betrachtung finden allerdings auch die Römische und canonische Rechte, bey Beurtheilung der teutschen Regierungsform, Platz.

Wenn aber die teutsche Reichs-Verfassung in derjenigen Gestalt, in die sie nun nach verschiedenen Abwechselungen gebildet ist, vorgestellet werden soll; muß solches nach der Richtschnur der Reichsgrundgesetze, ohne Einmischung einiger Vorurtheile, ohne Zusatz eigner leeren Einbildungen, geschehen. Die Hauptzüge in Entwerfung des ächten Bilds der Reichs-Verfassung sind: daß in demselben 1) mehrere einzelne Staaten, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, und Reichs-Städte, welche ihrer Grösse und Macht nach unterschieden sind, alle aber für sich ihre eigene Regierung haben, auch 2) noch andere von diesen ohnabhängige freye Personen mit ihren Gütern, sich darstellen; daß jedoch 3) alle diese einzelne Staaten und Personen in einer engen Verbindung miteinander stehen, und zusammengenommen einen Staat ausmachen; daß 4) dieser verbunde-

ne

ne Staat ein gemeinsames Oberhaupt hat, welches durch eine freye Wahl ernennet, und nach der Ernennung zu einer gewissen Richtschnur der führenden Regierung verpflichtet wird; daß 5) aus solcher Verbindung einzelner Staaten unter einem allgemeinen Oberhaupt eine allgemeine Reichs-Regierung erwächßt, die von dem Oberhaupt und theils mit gewisser Beyziehung der Stände des Reichs geführet wird; und welcher 6) die besondere Regierung der einzelnen Staaten untergeordnet ist. Die teutsche Staats-Verfassung beruhet also überhaupt auf einer allgemeinen Reichs-Regierung und einer besonderen Staaten-Regierung. Die nähere Entwicklung der Art und Weise, wie die allgemeine Reichs-Verwaltung nach den Gesetzen eingerichtet, und wie die besondere Staaten-Regierung derselben untergeordnet sey, machet das vollkommene Bild der teutschen Reichs-Verfassung nach allen seinen Zügen vorstellig.

Diese Entwicklung ergiebt sich in folgenden Sätzen:

I. Die allgemeine Reichs-Regierung stehet ursprünglich und eigentlich bey einem erwählten

wählten Reichs-Oberhaupt, welches den Titul eines erwählten Römischen Kayſers führet, und eben zu dem Ende erwählet wird, daß er ein Regent und Verwalter des ganzen Reichs ſey.

II. Die Churfürſten, Fürſten, Grafen und Reichs-Städte haben an der allgemeinen Reichs-Regierung Antheil, in denjenigen Sachen, die für den allgemeinen Reichstag gehören.

III. Aber nicht alle Reichs-Sachen und Regierungs-Rechte ſind in ihrer Ausübung an einen allgemeinen Reichstag gebunden; ſondern vielmehr ſind einige Majeſtäts-Rechte ohneingeſchränkt ganz allein in des Kayſers Gewalt; in anderen iſt der Kayſer zu der Churfürſten Beyrath- und Einwilligung angewieſen; andere hangen von des Kayſers und geſamter Stände des Reichs Entſchlieſſung ab, und ſind ein Gegenſtand der allgemeinen Reichs-Berathſchlagung.

IV. Auch in denjenigen Reichs-Sachen, die vor die ganze Reichs-Verſammlung gehören, hat doch der Kayſer nicht nur die Direction, ſondern ſeine Entſchlieſſung und Bey-

ſtimmung allein macht erſt die von den Ständen gemachte Schlüſſe würkſam. Die Stände können ohne den Kayſer nichts Gültiges abſchlieſſen.

V. Die Reichsgeſchichte und Geſetze, inſonderheit die Kayſerliche Wahl-Capitulationen geben den überzeugenden Beweiß, wie immer von Zeit zu Zeit mehrere Einſchränkungen der Kayſerlichen Gewalt geſchehen ſind.

VI. Die Stände und alle Glieder des Reichs ſind der allgemeinen Reichs-Regierung unterworfen, den Kayſer haben ſie als das allerhöchſte Reichs-Oberhaupt zu verehren, und die Majeſtäts-Rechte, in der Maaß, als ſie nach den Reichsgeſetzen entweder vom Kayſer allein, oder mit Zuziehung der Stände ausgeübet werden, mit ſchuldigem Gehorſam anzuerkennen.

Der Reichs-Ständiſchen Pflicht tritt auch die Lehens-Verbindlichkeit, in Anſehung ihrer von dem Kayſer und Reich zu Lehen tragenden Lande, Güter und Regalien bey.

VII. Die Ausübung ihrer Landes-Hoheit iſt alſo der allgemeinen Reichs-Regierung und den Kayſerlichen Majeſtäts-Rechten untergeordnet, und durch dieſelbe eingeſchränket.

Aus

Aus dieſen unzweifelhaften Sätzen iſt der ſichere Schluß zu machen, daß der teutſche Reichs-Staat kein bloßes Syſtem confödirter Staaten genennet werden könne. Die Zuſammenvereinigung der beſonderen teutſchen Staaten in ein Corpus gründet ſich nicht auf ein unter denſelben, als unter freyen Völkern, gemachtes Bündniß. Dieſes iſt eine bloße Erdichtung, mit offenbahrem Widerſpruch aller Reichs-Geſchichten. Die monarchiſche Macht hat dieſe Vereinigung zuerſt geſtiftet, die freye Wahl hat ſolche beybehalten, ohne ſogleich dem erwählten Oberhaupt alle Gewalt zu entziehen, und ſolche Schranken zu ſetzen, welche ihn nur zu einem bloßen Bunds-Vorſteher machen ſollten. Der Abgang des Carolingiſchen Stamms hat die Vereinigung der teutſchen Staaten unter ſich nicht getrennet; und ſo wenig alſo der Urſprung der Landes-Hoheit auf dieſe Zeiten geſetzet werden kan; ſo ungegründet wird von dem Verfaſſer der Anmerkungen vorgegeben, die Unabhängigkeit ſeye den teutſchen Hauptlanden und ihren Regenten nach Abgang der Carolingiſchen Beherrſcher zugefallen, ehe ſie ſich zuſammen in die bis auf den heutigen Tag fortwährende ge-

meinschaftliche Verbindung begeben. Sie sind aus der vorher schon unter ihnen gewesenen gemeinschafftlichen Verbindung weder damals, noch nach der Zeit getretten: und man mag auch den Ursprung der Landes-Hoheit setzen, auf welche Zeiten man immer will, so ist solche nicht anderst, als unter der würklich bestehenden gemeinschafftlichen Verbindung, gepflanzet, und zu ihrem Wachsthum gebracht worden. Sie ist also auch aus diesem Grunde ursprünglich und wesentlich eingeschränket.

Es ist ferner die Vereinigung der Reichs-Stände und Glieder von der besonderen Beschaffenheit, daß unter den Vereinigten eine solche Ungleichheit des Ansehens, der Macht, und ihrer Rechte herrschet, daß eines Theils ein ursprünglich freyes Bündniß eine solche Vereinigung niemals hervorgebracht haben würde, wenn nicht vielmehr äusserliche Umstände solche veranlaßt hätten; und daß andern Theils eine Nothwendigkeit vorhanden, die Vereinigung unverrückt zu erhalten, und ein allgemeines mit Gewalt und Ansehen gerüstetes Oberhaupt zu derselben Erhaltung, zu haben.

Die

Die obige Grundsätze bewähren auch weiters, daß in dem gemeinschafftlichen Reichs-System keine wahre aristocratische Grund-Verfassung sey. An einigen Reichs-Geschäften haben nur gewisse Reichs-Stände, als die Churfürsten, Antheil; in anderen aber, wo auch alle Reichs-Stände Theil nehmen, ist doch das Gewicht ihrer Theilnehmung sehr ungleich. Und endlich andere unmittelbare Reichs-Glieder, nemlich die gesamte freye Reichs-Ritterschaft, die, wenn wir einen aristocratischen Staat in Teutschland formiren wollen, aus dieser Classe nicht schlechterdings auszuschliessen wären, sind von allem Theil der Reichs-Verwaltung entfernet. Also leidet der wahre Begriff eines aristocratischen Systems schon von Seiten der angeblichen Mitregenten manche Abfälle: In Absicht des Kayſers aber zeiget sich dessen Ungrund vollends, oder man muß den Kayser in eine gleiche Reihe mit den Ständen setzen, und in die Irrthümer des Verfassers der Anmerkungen verfallen, als wenn der Kayser nur die vorsitzende Person in sothaner aristocratischen Versammlung wäre.

Das Kayserliche Ansehen belebet erst den Reichstag, und macht denselben würksam; ohne den Kayser ist eigentlich kein Reichstag, aber eine jede aristocratische Versammlung bleibet in ihrem Wesen und Würksamkeit, wenn gleich der Präsident abgehet. Weder ein von allen Ständen einhellig- noch durch mehrere Stimmen gefaßtes Reichs-Gutachten verbindet den Kayser zu seinem Beytritt; und seine Beystimmung allein macht erst den Reichs-Schluß. Der Kayser hat nicht nur persönliche Vorzüge, er träget nicht nur das äusserliche Bild der erhabensten Majestät: sondern die Stände des Reichs und alle Glieder desselben sind ihm mit Eyd, Huldigung, Lehens-Pflicht und Gehorsam verbunden. Die Gerechtsame, die er allein ausübet, übet er als Majestäts-Rechte; und die Rechte, die er entweder mit Einwilligung der Churfürsten oder gesamter Reichs-Stände ausübet, sind ebenmäßig Majestäts-Rechte des Kayserς, wenn gleich die Art der Ausübung derselben eingeschränket ist. Sie bloß für eine Würkung eines Präsidii mit dem Verfasser der Anmerkungen auszugeben, heißt allen vernünftigen Begriff der wahren Beschaffenheit

der

der Sache, der deutlichſten Reichsgeſetzen, der offenkundigen Erfahrung und Obſervanz unverſchämt widerſprechen. Daß zwar der Kayſer ſolche Befugniſſe nicht als eigenthümliche Rechte, und in ſeinem eigenen alleinigen Namen ausübe, ſondern hierinn als ein Repräſentant des geſamten Reichs-Cörpers zu betrachten ſey, kan dem Verfaſſer der Anmerkungen eben ſo unnachtheilig zugegeben werden, als gewiß es iſt, daß alle Majeſtäts-Rechte urſprünglich bey dem unter ein Reich ſich vereinigten Volk haften, und jeder Monarch in deren Ausübung ein Repräſentant des Reichs-Cörpers iſt.

Es iſt alſo in den Vorzügen des Kayſers nicht nur ein Schein einer Monarchie, ſondern allerdings das Weſen einer beſchränkten Monarchie, und das Reichs-Syſtem beſtehet in einer gemäßigt monarchiſch-ariſtocratiſchen, oder vielmehr mit einiger Ariſtocratie vermiſchten Verfaſſung. Dieſen Begriff giebt am Ende der Verfaſſer ſelbſt, aber aus ſolchen Vorderſätzen, woraus der Begriff nicht folget. Denn aus ſeinen Sätzen folget eine bloß ariſtoceatiſche Reichs-Regierung conſö-

derirter Staaten. Er widerleget also seine eingestreute Irrthümer mit seinem eigenen Widerspruch.

Wir werden auch den Reichsgesetzen in der Wahrheit gemäß reden, wenn wir die Reichs-Verfassung mit einer in Kayser und Reich oder dessen Ständen, als in Haupt und Gliedern vereinigten Regierung, oder mit einer gemäßigten monarchischen Regierung in nexu unius ciuitatis verbundener Staaten bezeichnen.

Statt aller erkünstelten Benennungen aber darf man nur dir Kayserliche Wahl-Capitulation einsehen; so erheitert sich daraus genugsam der wahre Begriff des Reichs-Systems, und die Nebel und Blendungen, mit welchen das Kayserliche Ansehen unter Vorbildungen einer Aristocratie oder eines Conföderations-Systems, verdunkelt und gar verstecket werden wollen, verliehren sich von selbst.

Zu
des dritten Hauptstücks
Anmerkungen
von
des Kayſers Majeſtät.

Zur Anmerkung 2)

In ſo ferne auch die Majeſtät, als ein Ceremoniels-Vorzug, und als etwas Schematiſches betrachtet wird, iſt ſie doch ein Character eines höchſten Oberhaupts, und kan keinem beygeleget werden, deme nicht auch das Würkliche der Majeſtät beywohnen ſollte. Alſo auch in dieſem Betracht iſt die Majeſtät des Kayſers ein Unterſcheidungs-Zeichen ſeiner vorzüglichen Hoheit gegen und über die teutſche Reichs-Stände. Es iſt aber auſſerdem die Majeſtät des Kayſers, in Anſehung der Reichs-Stände, nicht als ein leerer Titul, nicht als ein bloßes Ceremoniel zu achten. Er trägt, als das erwählte Reichs-Oberhaupt, die Majeſtät des teutſchen Reichs, und dieſe leidet in der That

selbst, wenn jener auf alle Weise Abbruch zu thun, sich immerfort ermächtiget wird. Die Erfahrung gibt Beweise. In ältern Zeiten und noch im vorigen Jahrhundert war die Gesinnung der Fürsten und Stände des Reichs ganz anders. Sie eiferten und stritten auch gegen auswärtige Mächte für die Majestät Ihres Oberhaupts. Sie setzten die Erhaltung ihrer eigenen Hoheit in dem ungekränkten Ansehen der Kayserlichen Majestät. Dasjenige System und diejenige Grundgesetze, wornach jene patriotisch gesinnte Stände dachten und handelten, bestehen noch. Noch ist es eine unverletzliche Pflicht der Stände, in dem rechtmäßig erwählten Reichs-Oberhaupt, die höchste Majestät, den Beschirmer des Reichs, den Obristen Reichs-Richter, den Obristen Lehen-Herrn, zu verehren.

Zur Anmerkung *num.* 4)

Die Landes-Hoheit der Stände ist mit dem Begriff der Majestät nicht zu vereinbaren. Die Einschränkung und Subordination der Reichs-Ständischen Landes-Superiorität ist dergestalt ursprünglich und wesentlich, in der Verfassung des ganzen Reichs-Systems

ſtems gegründet, daß ſie dem Begriff einer Majeſtät eben ſo zuwider ſtreitet; als das angebliche Conföderations-Syſtem, worauf die Reichs-Ständiſche Majeſtät gebauet werden will, ganz ungegründet, und ein publiciſtiſches Hirngeſpinſt iſt.

Die Verbindung der Reichs-Stände hat ihren Urſprung und Grund in der Unterwürfigkeit derſelben unter der monarchiſchen Regierung; ſie dauerte fort, unter der Abnahm der monarchiſchen Gewalt, und mit dem Zuwachs der Reichs-Ständiſchen Rechte; ſie blieb aber allezeit eine Verbindung ſubordinirter Staaten, welche alle ein Oberhaupt, einen Lehen-Herrn, einen Richter über ſich erkennen. Es iſt alſo eine pure Erdichtung, die Einſchränkungen der Landes-Hoheit für bloße freywillige Conventional-Beſtimmungen der Conföderirten Staaten anzugeben. Wie reimet ſich dieſes mit denen Privilegien und Regalien, welche die Stände vom Kayſer zu erhalten, ſich bemühet haben, inſonderheit mit den Privilegiis de non appellando? Es iſt wohl ſeltſam, daß die conföderirte Staaten die Rechte der Freyheit ſich ſelbſten ſo ſehr ſollten beſchnitten haben.

Die

Die Bedingungen eines Bündnisses, welches ein Monarch schliesset, benehmen ihm an seiner Souverainität eigentlich nichts. Es ist aber voraus zu setzen, daß er das Bündniß als Monarch schliesset. Der Unterthan und Vasall kan auch durch Verträge von seinem Oberherrn Vorrechte erhalten: er bleibet aber dennoch Unterthan und Vasall. Noch weniger also können die Einschränkungen, die ihm von seinem Oberherrn Vertragsweise gesetzt werden, ihm eine Hoheit beylegen.

Zur Anmerk. *num.* 6.) und folg.

In der Materie von Absetzung eines Kayſers gehet der Verfasser der Anmerkungen sehr verwegen nicht nur über alle Schranken eines Privat-Schriftstellers hinaus, sondern er denket und schreibet wie ein Rebell, wie ein freventlicher Schänder der Majestät. Nur ein solches Ungeheuer kan sich erfrechen, eines allerhöchsten Reichs-Oberhaupts öffentliche Handlung und Regierung zu schmähen, und Lästerungen einer Capitulations-Brüchigkeit mit vergifteter Feder auszustreuen. Eine solche ausschweifende Boßheit mag keine Widerlegung, sondern nur die allerschärfeste Stra-

fe,

ſe, die ſelbſt von dem ganzen Reich, ohne der Nachwelt ein böſes Exempel zu geben, nicht nachgeſehen werden kan, verdienen.

Ueber die Abſetzung eines Kayſers Urtheil und Recht zu ſprechen, kan einem Privat-Lehrer oder Scribenten des teutſchen Staats-Rechts um ſo weniger zuſtehen, da ſelbſt die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bishero noch dieſen Punct für allzu kützlich gehalten haben, als daß ſie ſolchen durch ein Geſetz hätten beſtimmen wollen noch können. Bey Abfaſſung der Wahl-Capitulation Kayſer Leopolds ſuchte Frankreich ſeine gehäſſige Abſichten gegen das Erzhaus Oeſterreich ſo weit zu treiben, daß es die Churfürſten bereden wollte, der Capitulation eine clauſulam commiſſoriam mit einzurücken, damit das Reich befugt wäre, bey erſter Gelegenheit den Kayſer wieder abzuſetzen. Kayſer Leopold aber erklärte ſich grosmüthig, die Kayſerliche Majeſtät lieber fahren zu laſſen, als eine der teutſchen Reichs-Hoheit ſo nachtheilige Clauſul zu unterſchreiben, dahero die Churfürſten auch von ſelbiger abſtunden. Patriotiſch war dabey die Aeuſſerung des Chur-Sächſi-

ſchen

schen Gesandten, des Freyherrn von Friesen, welcher öffentlich anzeigte: man hätte das Oberhaupt des Reichs nicht in so enge Bedingungen einzuschränken, sondern ihm die gebührende Autorität und Gewalt zu lassen, damit es nicht das Ansehen gewinnen mögte, die Churfürsten wollten durch die allzu grosse Beschneidung der Kayserlichen Majestät und Macht, die Sicherheit und den Ruhestand des Reichs, ohne Noth, und auf spöttliche Art suchen. So lautet die Sprache eines rechtschaffen denkenden teutschen Staatsmanns: Die Kayserliche Majestät herunter setzen, und gar einer willkührlichen Absetzung unterwerfen, den Vorwand dazu von gefährlicher Abschilderung der Regierungen Kayser Carls V. und Ferdinands II. erborgen, sind ein Gift, welches die Krone Frankreich, als Erbfeind des Oesterreichischen Hauses, ehemals auszustreuen bemühet gewesen, welches nun so gar Teutsche wieder hervor zu suchen, und fortzupflanzen sich unterstehen. Ja ein französischer Silhon hat nach der ehemaligen Denkungsart seines Hofes nicht einmal so giftig geschrieben, als nun ein zweyter Hippolithus a Lapide sich erkühnet. Allein sein Plan, den

er

er zu Vollſtreckung der Abſetzung des Kayſers zu entwerfen frech genug iſt, wird in einem teutſchen Cabinet ſo wenig, als bey einer vernünftig denkenden Privat-Perſon, Eingang finden, ſondern als eine Verabſcheuungswürdige Mißgeburt eines Majeſtäts-Läſterers ſeine gerechteſte Ahndung erwarten.

Der Grund der teutſchen Reichs-Verfaſſung beruhet auf Geſetzen und Verträgen: dieſe vereinigen Haupt und Glieder, und deren Verletzung kan dieſelbe trennen, aber nach einem geſetzmäßigen Verfahren, nicht mit ungeſtümmer Gewalt, und bloß nach dem Gefallen einiger Mißvergnügten, ſo wie man einen türkiſchen Grosvezier ins Elend jaget, oder einen Sultan vom Thron verſtoſſet. Der Kayſer hat ſeine Vorſchriften und Pflichten, die Stände haben die ihrigen. Wenn dieſe geſetzlos ſeyn, und doch von dem Oberhaupt die allergenaueſte Beobachtung ſeiner Pflichten erforderen; wenn ein- und andere Stände die Geſetze nur nach ihrem Vortheil und Convenienz erklärt und ausgeübet haben, und widrigen Falls ſich berechtiget halten wollen, den Kayſer als Capitulationsbrüchig zu erkennen:

ſo

so muß nothwendig ein gänzlicher Umsturz des ganzen Reichs erfolgen. So aber ist das Absetzungs-System des Anmerkungs-Verfassers gestaltet. Es wird auch bey jeder vorkommenden Absetzung des Kayſers, zumal nach der heutigen Verfassung der Reichs-Stände, der Fall sich nicht leicht anders ergeben, als daß, so viel die Stände gegen den Kayſer über Verletzungen der Reichsgesetze klagen, so viel oder noch mehr der Kayſer die Stände der Verletzung ihrer Verbindlichkeiten beschuldigen, und wo ein- und andere Stände den Kayſer anklagen, wiederum andere Stände denselben der Anklage unschuldig erkennen und vertheidigen, und dagegen die Gesetzlosigkeit, Untreue und Friedbrüchigkeit jener Mißvergnügten zur Schuld legen würden. Der geheime Rath Johann Jacob von Moſer urtheilet also wohl recht, wenn er die Absetzung des Kayſers nicht leicht für möglich hält, ohne das teutsche Reich einem gänzlichen Umsturz und einer Haupt-Veränderung seiner Staats-Verfassung auszusetzen. Sehr ungereimt aber ist der Schluß des Anmerkungs-Verfassers, daß, gleichwie die Reichsglieder alleſamt in ihrer Verbindung und Verhältniß

niß blieben, wann ein Kayſer mit Tod abgienge, alſo auch auf den Fall der Abſetzung keine Zerreiſſung der Bande des Reichs-Syſtems zu befürchten wäre. Der unendliche Unterſchied beyder Fälle iſt augenſcheinlich, und eben ſo, als der zwiſchen der Stille des Meeres und dem Sturm. Bey einer Entledigung des Kayſer-Thrones iſt das Reich durch die Geſetze, durch die Kayſerliche Amts-Verwaltung der Reichs-Vicariate, durch die Erwartung eines neuen Oberhaupts in ruhiger Verbindung. Mit dem Fall der Abſetzung iſt gleich erſtlich die Trennung zwiſchen Haupt und Gliedern unvermeidlich verknüpft, die Geſetze ſind da in Streit und Zweifel geſetzet, die Stände des Reichs werden niemals auf einerley Grundſätze einverſtanden ſeyn, nur die Gewalt der Waffen würde entſcheiden müſſen. Der Gedanke eines ſolchen Zuſtandes iſt ſchröcklich genug.

Und was ſtellen uns dann die Beyſpiele der vormaligen Abſetzungen Fruchtbarliches und Heilſames für? An ſtatt, aus denſelben ein Reichs-Herkommen zu erdichten, müſſen ſie vielmehr zu einer Warnung der Nachfol-

ge dienen. Es waren sothane Vorfälle allezeit mit verderblichen Unruhen, Empörungen und Zerrüttungen verknüpft; Die hauptsächlichste Veranlassung dazu kam von dem Haß der Päbste her; sie waren also eine leidige Würkung der Päbstlichen Bannflüche, nicht aber einer verdienten Ahndung wegen begangener Verletzungen des Reichs; es waren gewaltsame Verfügungen, ohne alle vorgängige Untersuchung; es waren endlich auch immer andere Stände, die es nicht mit den Mißvergnügten hielten, und die verhängte Gewalt gegen den Kayser für unrecht erkannten. Aus solchen Thathandlungen kan wohl kein rechtmäßiges Herkommen, das zu einer gesetzlichen Richtschnur dienen könnte, hergeleitet werden. Und doch getrauet sich der Anmerkungs-Verfasser solches zu behaupten, unter dem nichtigen Scheingrund, daß die Grund-Einrichtung des Reichs ihrem Wesen nach, zu den Zeiten, wo man die Beyspiele der Absetzungen herholt, würklich auf dem heutigen Fuße gestanden habe. Wann aber auch dem also wäre, wie es doch nicht allerdings ist, und wenigstens der Unterschied in

Betrach-

Betrachtung kommt, daß damalen die Kayſer, durch ausdrückliche Geſetze, nicht, wie in den nachfolgenden Zeiten, gebunden waren, und alſo zu den äuſſerſten und Grundverderblichſten Vergehungen gegen die Reichs-Verfaſſung gefährliche Gelegenheit hatten, und überhaupt damalen Zeiten waren, da Thätlichkeiten und Gewalt ſtatt der Geſetze galten, und faſt die einzige Mittel waren, ſein vermeyntes Recht, oder würkliches Unrecht zu behaupten; So kommt es gleichwohlen, bey Anwendung jener Beyſpiele zu einem Reichs-Herkommen, nicht auf die Einſtimmung der damaligen Grund-Verfaſſung mit der jetzigen, ſondern vielmehr darauf an: Ob die vorgegangene Facta rechtmäßig, und ſo beſchaffen ſeyen, daß ſie ein gültiges Herkommen bewürken können? Daß ſie es nicht ſeyen, iſt allererſt gezeigt worden, und erhellet ſelbſt aus des Hippolithus Vorſtellung, welcher theils die Tyranney der Päbſte, als die einzige Urſache der Thron-Verſtoſſung einiger Kayſer, theils andere ſolche Urſachen, die nicht hinlänglich waren, anerkennen muß. Es kan auch der Anmerkungs-Verfaſſer ſol-

ches nicht in Abrede stellen. Nur will er vorgeben, daß hiernächst auch Vergehungen gegen das Reich selbst untergelaufen wären, welche zu der Absetzung genugsamen Grund gegeben hätten. Allein wo sind diese erwiesen? Den Kayser Otto IV. spricht er selbst von solchen Staats-Fehlern frey, welche verdienet hätten, mit Entreissung des Reichs-Scepters gebüßet zu werden. Heinrichs IV. und V. Reichs-Verwaltung will man von Fehlern nicht rein sprechen: Aber es ist wider die Geschichte, wenn diese zu einem Grund ihrer Verstossung vom Thron angegeben werden wollen. Die Päbstliche Gewaltthätigkeit war allein der Verabscheuungswürdige Grund darzu. Dem Pabst überliessen die Stände, sich zum obersten Richter des Kaysers aufzuwerfen, und Könige in Teutschland ein- und abzusetzen.

Der Anmerkungs-Verfasser muß endlich ins lächerliche verfallen, wenn er, ausser des Pabsts Beschuldigungen, die angedrohete Absetzung Kayser Heinrichs V. als eine Contumaz-Strafe auf die Verachtung der Obristrichterlichen Autorität des gesammten Reichs,

Reichs, rechtfertigen will. Nach welchen Grundgeſetzen kan wohl gegen ein Reichs-Oberhaupt ein ſo ſtrenges richterliches Verfahren behauptet werden, daß die Contumaz-Strafe bis zur Verſtoſſung vom Thron getrieben würde? Und warum zogen dann die teutſchen Reichs-Fürſten den Kayſer vor ein anmaßliches Gericht, als auf Anklage des Pabſts? Dieſe alſo und der erfolgte Päbſtliche Bannfluch ſollten die einzige Urſache ſeiner Abſetzung ſeyn.

Das Verfahren und die vorwaltende Gründe bey der Abſetzung Kayſer Adolphs getrauet ſich weder ein Hippolithus noch ſein Commentator zu rechtfertigen. Die Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren und die Unzulänglichkeit der angeblichen Gründe ſind unläugbar. Gundling, Spener und andere haben ſolche gezeigt. Der Anmerkungs-Verfaſſer will zwar dennoch aus einigen Anklags-Puncten einen Mißbrauch der Kayſerlichen Gewalt und wahre Verletzung der weſentlichen Reichs-Verfaſſung erzwingen; er thut aber dabey der Wahrheit und der eigentlichen Beſchaffenheit der Geſchichte Gewalt.

Die Beschwerde des Reichs gegen denselben, in Ansehung des mit dem Könige von Engelland geschlossenen Bündnisses und Subsidien-Tractats, gründete sich nicht, wie der Anmerker vorbildet, darauf, daß der Kayser sich einseitig eines der hauptsächlichsten gemeinschaftlichen Staats-Gerechtsame der ganzen Reichs-Versammlung angemasset hätte. Der Kayser wollte sich dardurch in Stand setzen, von Frankreich die abgezwackte Reichs-Güter und Rechte wieder zu erobern: worinn ihm das Reich nicht würde haben entgegen seyn können. Die Geschichtschreiber stellen zum Theil die vermeynte Beschwerde gegen diß Bündniß auf einer ganz andern Seite vor, daß es nemlich einem Kayser unanständig wäre, ein Söldner oder Stipendiarius eines Königs von Engelland zu seyn. Wer siehet aber hier nicht den unrichtigen Begriff der klagenden Stände von einem solchen Bündniß, somit den Ungrund einer nur aus Haß und Neid erdachten Beschwerde? Daß er als Kayser allein, ohne Einstimmung und Zuthun des Reichs, widerrechtlich einen Reichs-Krieg mit der Crone Frankreich angefangen,

gefangen, und die Stände hiezu zwingen wollen, iſt ebenfalls eine in des Anmerkers Gehirn ausgeſponnene, in den Geſchichten aber nicht erfindliche Beſchwerde. Es war auch damals eben ſo ausgemacht noch nicht, ob und wie weit der Kayſer der Stände Einſtimmung zu einem Krieg nöthig hatte; und wie die Geſchichtſchreiber anführen, klagten vielmehr die mißvergnügte Stände, daß er das Bündniß mit Engelland nicht erfüllet, und nicht genugſamen Beyſtand gegen Frankreich geleiſtet hätte. Ob er aber hierinn würklich ſich verfehlet, ob ihm möglich geweſen, die verſprochene Hülfe würkſam zu machen, oder was für Umſtände ihn daran gehindert haben, iſt in Ermanglung ausführlicher Nachrichten nicht zu erörtern. Für die erhaltene Subſidien-Gelder wollte er theils Meiſſen wiederum an das Reich bringen, theils würde er auch wegen deren übrigen Verwendung Rechenſchaft zu geben im Stande geweſen ſeyn, wenn man mit ihm in der Ordnung hätte verfahren und handlen wollen, und es nicht bloß darum wäre zu thun geweſen, die gehäſſige Privat-Abſichten gegen ihn mit der

That, ohne vorgängige Erinnerung und Untersuchung durchzusetzen. Er hat in vielen Stücken für des Reichs Wohlfarth sich zu verwenden nicht unterlassen, und die Verwirrungen und Unruhen, welche den Haß der Widriggesinnten erreget haben, werden mit Unrecht auf seine Rechnung geschrieben.

Wenn nun freylich dergleichen Verfahren, und solche Gründe, als in den angeführten Beyspielen vorkommen, bey einer Absetzung des Kayſers statt finden können: so mag man wohl zugeben, daß nie kein Kayſer aus dem Oesterreichischen Hause die teutsche Crone bis an seinen Tod getragen haben würde. Es würde aber auch der vollkommenste Kayſer aus jedem andern Hause solcher Gefahr nicht entgangen seyn.

Die wahre und gewiß vorzügliche Verdienste des Hauſes Oesterreich um das teutsche Reich, liegen in den Geschichten unvereinlich vor Augen. Solches ausführlich vorzustellen, ist hier der Ort nicht, und verdienet eine eigene Abhandlung. Die Ruhe im Reich, dessen grundhaltende Verfassung, dessen Hoheit, Macht und Aufnahm, selbst

die

die Würde und Gröſſe der teutſchen Stände, hat ſich erſt unter der Oeſterreichiſchen Kayſer-Regierung hervorgethan. Das Reich ſahe ſich durch die lange Erfahrung überzeugt, in einer fortwährenden Wahl ſeiner Kayſer aus dieſem Hauſe, die Verſicherung und Erhaltung ſeiner Ruhe, Wohlfarth und Hoheit am beſten gegründet zu finden. Der erſte Hippolithus vermochte mit all ſeinem ausgeſtreueten Gifft dennoch nicht, das bewährte Vertrauen der Stände auf dieſes Durchleuchtigſte Haus zu unterdrücken; der zweyte wird mit ſeinem raſenden Unſinn noch weniger vermögen. Ein Majeſtäts-Läſterer, der, wie dieſer, mit einem wahnwitzigen Urthel, alle Kayſer aus dem Haus Oeſterreich durchaus des Thrones unwürdig erkläret, der inſonderheit das dermalige allerverehrungswürdigſte Reichs-Oberhaupt mit den verwegenſten Beſchuldigungen antaſtet, wird ohne Widerlegung, die er nicht verdienet, verabſcheuet. Das Betragen des Kayſers in den dermaligen Kriegs-Angelegenheiten iſt durch öffentliche Schriften ſchon dergeſtalt gerechtfertiget, daß eine Privat-Feder ſich erſt zu verwenden, nicht nöthig hat.

Daß Seine Kayserliche Majestät das Unglück haben, Dero Regierung durch eine Empörung mächtiger Reichs-Stände dergestalt beunruhigt zu sehen, als wohl lange zuvor kein Kayser erfahren hat; daß Allerhöchstdieselbe die nöthige Vertheidigungs-Mittel gegen die erregte Unruhen und Vergewaltigungen zur Hand zu nehmen sich beeifern; daß Sie zu solchem Zweck Bündnisse mit auswärtigen Mächten geschlossen, und deren Hülfe zu Herstellung der Ruhe im Reich gebrauchen; daß Sie nicht lieber Teutschland von seinen eigenen Gliedern verheeren und zerrütten lassen, als der Einführung und des Beystandes fremder Völker sich enthalten; daß zwar Wenden und Slaven teutsche Provinzen verwüsten dörfen, aber Ungarn und Cosacken zur Vertheidigung gegen jene zu gebrauchen, eine Grausamkeit sey; daß der Kayserliche Hof seine Maaßregeln nach Erforderniß des veränderten Systems genommen, und da nun ein teutscher Prinz nach denen Grundsätzen, welche sonst der Crone Frankreich eigen waren, das Haus Oesterreich zu schwächen, und vermittelst der Protestanten die Einigkeit im Reich aufzuheben, und auf die Trümmer

des

des Reichs ſeine Monarchie zu gründen, handelt, mit auswärtigen Allianzen ſich dargegen gewaffnet; daß die Reichs-Stände zu Abwendung der Sie in der Reihe betreffenden Gefahr, zu Tilgung eines den Umſturz der Reichs-Verfaſſung androhenden Kriegs, zu Hemmung der verderblichen Uebermacht eines deſpotiſchen teutſchen Prinzens und Reichs-Glieds alle ihre Kräffte aufbieten, und mit der Kayſerlichen Macht vereinigen; daß die Kayſerliche Autorität die Unternehmungen der Kayſerlichen Gemahlin, in deren Macht und Stärke allein Teutſchland jetzt eine Stütze hat, Unternehmungen, welche ein kriegeriſcher und furchtbarer teutſcher Prinz gereitzet hat, Unternehmungen, welche bloß auf die Erhaltung der mächtigſten Reichs-Lande und auf die Bewahrung der Einigkeit des Reichs in Haupt und Gliedern abzwecken, unterſtützet, und die Aufrechthaltung der Rechte und Lande des Oeſterreichiſchen Hauſes mit dem Intereſſe des Reichs, nach der Maaß, welche die jetzige Criſis erfordert, vereinbaret; daß Kayſerliche Majeſtät die Erhaltung des ganzen Reichs und der mehrern Glieder deſſelben den gefährlichen und weitausſehenden

Abſich-

Abſichten ein- und anderer mächtiger Stände vorziehen, und Dero friedliebenden Geſinnungen den Zwang anthun müſſen, die Schärfe der Mittel, ohne welche das Reich gänzlich in Trümmern zerfallen müßte, anzuwenden: Das, das ſind die Vergehungen, welche nach den Grundſätzen des neuen Hippolithus dem in allen ſeinen hohen Eigenſchaften allerverehrungswürdigſten Kayſer Franz I. zur Laſt fallen.

Zu der 13ten und folgenden Anmerkungen.

Wie es mehrentheils auf ein unnützes Schulgezänke hinauslauft, wenn man die Regierungsform des teutſchen Reichs unter eine ſchulmäßige Rubrick der Kunſtbenennung bringen will: alſo iſt es auch mit der unter den Publiciſten aufgeworfenen Frage: ob die Stände Unterthanen ſeyen? beſchaffen. Man beſtimme die Rechte und Obliegenheiten des Kayſers auf der einen, und der Stände ihre auf der andern Seiten, nach dem wahren Grund der Reichsgeſetze: ſo wird man nicht nöthig haben, über Benennungen zu critiſiren. Was aber das Reelle anbelanget, ſo

iſt

iſt allerdings eine Unterwürfigkeit der Stände, und zwar in ſofern ſie einzeln betrachtet werden, 1) gegen den Kayſer und das Reich, dann auch 2) in gewiſſer Maaß gegen den Kayſer allein; in ſofern aber die Stände zuſammen genommen, als ein Corpus betrachtet werden, findet zwar kein Begriff einer Unterwürfigkeit gegen den Kayſer und das Reich ſtatt, gleichwohlen aber einer gewiſſen Unterwürfigkeit gegen den Kayſer allein. Die Stände zuſammen genommen unterwerfen ſich überhaupt dem Kayſer durch die Wahl und Errichtung der Capitulation mit demſelben, nach dem Maaß und nach denen Bedingniſſen, die in der Capitulation und übrigen Reichs-Grundgeſetzen veſtgeſtellet ſind. Sie haben insgeſamt die Majeſtät und Hoheit des Kayſers, als Oberhaupts ihres Corporis, zu betrachten, und mit aller Gebühr zu verehren, Ihn, als den Schirmer des Reichs, Handhaber der Reichs-Geſetze, Rechte und Verfaſſungen zu reſpiciren. Die Stände, einzeln betrachtet, haben den Kayſer als ihren obriſten Richter und Lehens-Herrn zu verehren, auch in Ausübung ſeiner Reſervate

vate sowohl als der Comitial-Rechte als ihren wahren Oberherrn zu erkennen. In Ansehung der letztern äussert sich fürnemlich die Unterwürfigkeit der Stände gegen das Reich.

Das teutsche Reich ist tanquam una ciuitas zu betrachten; und die Vorbildung eines conföderirten Staats-Systems ist und bleibet eine Träumerey, so lange die obriste Gerichtbarkeit des Kayfers bestehet, und gewiß ist, daß auch die Stände, in corpore betrachtet, dem Kayser keine Gesetze vorschreiben können, wohl aber die Stände den allgemeinen Reichs-Gesetzen unterworfen seyn.

Conuentuum systematicorum, schreibt Kulpis über den Monzambano p. 206. longe minor est autoritas in socios, quam comitiorum germanicorum in Status Imperii: nam haec iure summi imperii indicuntur, atque hic reipublicae constitutae forma, vis ac potestas sese maximam partem exserit, cui ordinum nemo se subtrahere, aut decretis â caeteris factis contrauenire potest, ut non obsequii, quod summis imperantibus debeat, excussi inculpetur: unde eiusmodi Status formula propria & solenni stilo,

lo, rebellis dicitur, quod inauditum nomen eſt in foedere; quis enim unquam illum, qui contra foedus egit, crimine ſeditionis aut laeſae maieſtatis notauit? quod in Germania in illis, qui contra imperii leges fundamentales graſſantur, ſolet fieri.

Die Landes-Hoheit der Stände, ſo groß ſie auch immer ſeyn mag, iſt doch den Kayſerlichen Reſervaten ſowohl, und in ſofern der Majeſtät des Kayſers allein, als auch dem in corpore verſammleten Reich und deſſen Schlüſſen, ſubordinirt; die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen ſtehen in Kayſerlichem Schutz; und es iſt ausgemacht, daß ſo gar in gewiſſen Fällen die Stände ihrer Theilhabung an der Reichs-Regierung und ihrer Landesherrlichen Gerechtſame entſetzet werden können.

Die Reichs-Städte huldigen und ſchwören einem Römiſchen Kayſer, als ihrem einigen natürlichen rechten Herrn, Kayſerlicher Obrigkeit getreu, gewehr, gewärtig und gehorſam zu ſeyn, und alles das zu thun, was getreue und gehorſame Unterthanen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und Deren

Nach-

Nachkommen, als ihrem allergnädigsten natürlichen rechten Herrn schuldig und pflichtig zu thun sind. Alle andere Stände schwören bey Empfahung der Reichs-Lehen, dem Kayser und dem Heil. Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, ꝛc. und alles zu thun, das einem gehorsamen (Fürsten) und getreuen Lehenmann gegen Kayserliche Majestät und dem Heil. Reich zu thun gebühre.

Titius, einer der eifrigsten Verfechter eines conföderirten Reichs-Systems, will zwar auch behaupten, daß die Lehens-Verbindlichkeit mit der Eigenschaft conföderirter Stände bestehen könne. Doch muß er bekennen, wie seine Worte lauten: (in notis ad Monzamb. c. III. §. 4.) olim proceres plerique et vasalli et subditi Caesaris simul fuerunt, sed successu temporis vinculum subiectionis ita sensim extenuatum est, ut manentibus licet antiquis Schematibus, in nexum socialem, maximam partem degenerauerit. Wie ist aber diese angebliche degeneratio geschehen? Facto & usu. Gewiß nicht durch einen Vertrag oder wahrhaft errichtete Conföderation. Die einmal und ursprünglich

lich gegründete Unterwürfigkeit iſt alſo in ihrem Weſen geblieben, und auf die Nachkommenſchaft fortgeſetzet worden, wenn ſie auch gleich in ein- und andern Stücken zu mehrerer Freyheit erwachſen.

Er muß ſelbſt zugeben (in Spec. Iur. publ. lib. 7. c. 8. §. 26.) ratione arctioris vinculi, quod ex priſtina ſubiectione in nonnullis caſibus adhuc ſupereſt, Status pro ſubditis poſſe haberi.

Die in den Reichsgeſetzen allenthalben vorkommende Ausdrückungen, da die Stände des Kayſers und des Reichs Unterthanen genennet werden, ingleichen wann die Fürſten und Stände des Reichs gegen den Kayſer ſich als unterthänigſte, gehorſamſte, allerunterthänigſte unterſchreiben, ſind nicht als ein bloßer Schematiſmus zu betrachten, ſondern ſind ein Beweiß, was für einen Begriff die Stände von jeher von ihrer wahren Verhältniß gegen das Reich gehabt haben, und daß ſie den teutſchen Staats-Cörper jederzeit *tanquam unam ciuitatem* angeſehen haben. Welches auch die häufig vorkommende Benennungen, Haupt und Glieder, wie nicht

weniger, wann die Reichsgesetze dem Kayser namentlich eine Regierung beylegen, die Stände ihre Rechte, Hoheiten, Würden und Freyheiten vom Kayser und Reich zu haben, erkennen, unwidersprechlich beweisen. Wann die Stände sich jemals von einem Conföderations-System hätten träumen lassen, würden sie sich gewiß gegen solche Ausdrückungen sorgfältigst verwahret haben, da sie sonst das Ceremoniel, auch in denen noch so gleichgültig scheinenden Sachen, aufs äusserste zu treiben gewohnt sind.

Alle diese angeführte und noch andere Verbindlichkeiten und Einschränkungen der Reichs-Stände mit einer also beliebten Conventional-Bestimmung zu bekleistern, ist eine Verdrehung der wahren, den Reichsgesetzen und Geschichten gemäßen, Beschaffenheit, nach einem irrig angenommenen Conföderations-System, dessen Ungrund oben gezeiget worden. Die Stände sind nicht als ursprünglich freye Staaten nur auf gewisse Weise zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereiniget: sondern die allgemeine Reichs-Regierung, die ursprünglich bey dem Kayser und Reich haftende

tende Majeſtät iſt das Band, durch welche ſie nicht nur auf gewiſſe Weiſe, ſondern durchaus, in Abſicht auf alle Majeſtäts-Rechte verknüpfet ſind. Ein Syſtem conföderirter Staaten weiß von keiner ſolchen allgemeinen Reichs-Regierung, wo aber dieſe iſt, iſt die Unterwürfigkeit eine nothwendige Folge, wann gleich die unterworfene Stände noch ſo anſehnliche Rechte und Hoheiten genieſſen.

Man darf nur die Kayſerliche Wahl-Capitulation mit Bedacht einſehen, ſo leuchtet die Wahrheit dieſer Grundſätze und die Phantaſterey des erdichteten Conföderations-Syſtems, in allen Artickeln derſelben hervor.

Zu dem vierten Hauptstück von den Majestäts-Rechten überhaupt, und vom Recht der Reichs-Versammlungen insonderheit.

Der Haupt-Verfasser und der Anmerker lassen sich hier abermalen bloß durch ihre sträflich gefaßte Absicht, die Kayserliche Hoheit zu verkleinern, auf solche offenbahre Irrthümer verleiten, die sie bey gesundem Verstand und unbefangenem Gemüth niemals behaupten würden. Da sie die Kayserliche Vorrechte nicht läugnen können, müssen solche nur Kleinigkeiten seyn, die dem Kayser nur zu dem Ende vergönnet worden, damit er einigen äussern Schein und Schatten der alten Majestät übrig behalte; die aus dem Vorurtheil der eingebildeten Fortsetzung des Römischen Kayserthums herrühren; und wenn man den wahren Grund angeben wolle, dem Kayser verstattet worden wären,

wären, theils zur vestern Zusammenhaltung des Conföderations-Systems, theils weil auch das Reich, nach einer unter den Europäischen Nationen eingeführten Gewohnheit, die Vortheile, mit einem gecrönten Haupte zu prangen, geniessen wollte.

Jedem fället gleich in die Augen, daß dieses offenbahre Erdichtungen sind. Es sind nicht Kleinigkeiten, nicht Schattenwerke, welche den Gegenstand der Kayserlichen Hoheits-Rechte ausmachen. Es sind Ausflüsse der wahren und wesentlichen Majestät, wie in dem folgenden an seinem Ort besonders anzumerken, Gelegenheit seyn wird. Sie haben ihren Grund in der wahren und ursprünglichen Verfassung des Reichs und in dessen Fundamental-Gesetzen, und können also nicht als Ueberbleibsel eines Vorurtheils von der Fortsetzung der Römischen Monarchie angesehen werden. Es kommt hier nicht auf die Auslegungen und Vergleichungen einiger alten Römischen Juristen, sondern auf die Gründe an, welche die Reichs-Geschichte und Gesetze, nach ihrem ächten und von Schlußdrehereyen und eigenwilligen Hypothesen un-

verfälschten Begriffen, an Hand geben. Das Gedicht eines Conföderations-Systems hat man schon genugsam widerlegt. Und das Daseyn eines Reichs-Oberhaupts, wie es in Teutschland von Jahrhunderten her ist, widerleget solches gleich im ersten Anblick. Die teutschen Stände haben, als sie nach Abgang des Carolingischen Geschlechts sich eigene Könige wähleten, gewiß an nichts weniger gedacht, als nur zur äusserlichen Zierde, nach einer Europäischen Gewohnheit, ein mit einer Crone prangendes Haupt zu haben. Ihre Verfassung, die Erhaltung eines aus so vielen an Macht und Stärke so ungleich verschiedenen Ständen und Gliedern bestehenden Reichs, überzeugte sie allezeit von der Nothwendigkeit, ein mächtiges Oberhaupt zu haben, unter dessen Oberherrschaft sie untereinander sowohl als auch gegen Auswärtige sicher seyn könnten.

Selbst die Reichs-Versammlungen, so sehr dieselbe, sonderlich nach ihrer neuern Verfassung, der Kayserlichen Majestät abbrüchig zu seyn scheinen möchten, sind doch in der That ein Beweiß für dieselbe. Sie sind unter

ter den Teutschen, wie fast unter allen alten Völkern, von den ältesten Zeiten her, und selbst unter der Carolingischen monarchischen Regierung, üblich gewesen. Sie sind also keine Geburt eines errichteten Conföderations-Systems. Die Gewalt der teutschen Könige und Kayser war in ältern Zeiten, in Absicht auf die Reichstäge, und auf die Berathschlagungen der versammleten Stände wenig eingeschränkt. Die Stände liessen sich nicht einfallen, die Reichs-Versammlungen, welche der Kayser willkührlich ausschrieb, als eine Würkung einer vermeynten Mitregierung zu betrachten. Sie wurden Befehlsweise vorgeladen, und auf denselben zu erscheinen, hieß eine Pflicht und Gehorsam, welche sie dem Kayser schuldig wären. Einige Stände erhielten das Privilegium, auf denselben nicht erscheinen zu dörfen; von einem Mitregierungs-Rechte würden sie sich wohl nicht haben privilegiren lassen.

In neuern Zeiten haben zwar die Einschränkungen des Kaysers und die Rechte der Reichs-Stände auf Reichstägen immer mehreren Zusatz bekommen: daß aber die ganze

Befugniß, auf Reichs-Versammlungen die Reichs-Angelegenheiten zu behandlen und zu beschliessen, einzig und allein bey den Reichs-Ständen beruhe, und dem Kayser eigentlich nur die Direction und das letzte Votum zukomme, ist ein, bloß zu Verkleinerung der Kayserlichen Rechte, ersonnenes Vorgeben, welchem die Reichs-Praxis von allen Zeiten widerspricht. Der Kayser vermag ohne die Stände auf dem Reichstag nichts auszurichten, aber die Stände eben so wenig ohne den Kayser. Des Kaysers Ratification machet erst der Stände gefaßte Schlüsse würksam, und zu einem verbindlichen Reichs-Schluß. Ohne dieselbe ist auch ein von allen drey Reichs-Collegien einmüthig gefaßter Schluß todt und unwürksam. Also ist wohl wenigstens richtig und unläugbar, daß der Kayser auf seiner Seite in Reichs-Berathschlagungen so viel zu sagen habe, als anderer Seits die Reichs-Stände zusammen. Wann zwey Reichs-Collegien über eine Meynung verstanden sind, das dritte aber davon abgehet; so vermag des Kaysers Beytritt das Gutachten der beeden einstimmigen Reichs-Räthe gegen

die

die widrige Meynung des dritten geltend zu machen, und in die Krafft eines allgemeinen Reichs-Schlusses zu setzen.

Die Einwendung, daß, wann der Kayser an seinem Theil gerade so viel Gewalt und Ansehen hätte, als die gesamten Reichs-Stände miteinander, nothwendig des Kayserς Meynung die Oberhand behaupten müßte, so bald derselben nur ein einziger Reichs-Stand, zu geschweigen eines von den Reichs-Collegiis, beyfiele, diese Einwendung, sage ich, ist schlecht ausgedacht.

Dann der Kayser votiret ja nicht mit den Ständen, wie der Präsident eines Collegii mit den beysitzenden Räthen, die Vota der Stände sind also gegen die Meynung und Entschliessung des Kayserς nicht in Vergleichung oder Proportion zu setzen. Und eben hierinn ist ein Beweiß der Majestät des Kayserς, wie sie auch auf dem Reichstag sich würklich, nicht bloß schematisch, nicht bloß unter Ausübung eines Directorii oder Präsidenten-Stelle, hervorthut. Sie ist nicht mit der Stände Collegio vermischet, und in dasselbe gleichsam eingehüllet, sie bestehet für sich,

sie belebet die Reichs-Versammlung, als eine Versammlung, wo Haupt und Glieder miteinander, nach dem Verhältniß der Hoheit und des Gehorsams, nicht aber als Glieder eines Collegii miteinander, die Reichs-Geschäffte behandlen.

Hieraus erbricht sich von selbsten, wie lächerlich der Schluß sey, daß, gleichwie bey dem ehemaligen Reichs-Regiment (welches fälschlich den Reichstägen gleich geachtet wird, und dessen ganze Anordnung vielmehr merkliche Beweise des Kayserlichen Ansehens an Hand giebt,) der Kayserliche Statthalter, und bey dem Cammergericht der Cammer-Richter nur ein Votum habe, also auch der Kayser auf dem Reichstag nicht mehrere Gewalt sich beymessen könne. Solche Fallacien sollen der bösen Sache den Anstrich geben. Aber eben diese Instanz, so ungereimt sie gegen den Kayser angeführt wird, so richtig bestärket sie die Wahrheit, daß der Reichstag nicht die Gestalt eines Collegii, das ist, eines vorsitzenden Directors und mitregierender Stände, oder einer Versammlung confoderirter freyer Staaten mit ihrem Bunds-

Haupt,

Haupt, habe, sondern auf einem Theil zwar die Versammlung der Reichs-Stände als ein Collegium unter ihrem allgemeinen bey Chur-Maynz bestehenden Directorio sich darstelle, den andern Theil aber, und besonders, der Kayser, als des ganzen Reichs Oberhaupt, ausmache, und nicht die Handlungsweise hier statt finde, nach welcher in Collegiis die mehrere Stimmen des Vorsitzers Meynung überwiegen, sondern eine ganz andere, da vielmehr der Kayser der Sache allezeit das Gewicht giebt, und ein gefaßter Reichs-Schluß ihn nicht anderst, als Vergleichsweise, verbindet.

Zu
des fünften Hauptstücks
Anmerkungen
von
dem Majestäts-Vorrechte der Freyheit von der Verbindlichkeit an die Gesetze.

Hier bescheidet sich zwar der Anmerker von den übertriebenen Irrthümern seines Autors abzugehen, die Unstatthaftigkeit eines in den Alterthümern hervorscheinenden Richter-Amts des Pfalzgrafen über den Kayser, und die Ausnahm der Privat-Handlungen des Kayſers von aller menschlichen Gerichtbarkeit, anzuerkennen: Doch, wann er in Reichs-Sachen dem Kayser eine Subordination gegen das gesamte Reich, und diesem ein Recht, über den Kayser zu richten, ihn auch zu bestrafen, beylegen will, (wie dann solche Ausdrücke in den Anmerkungen vorkommen) so verfället er heimlich wieder in die Irrthümer, die er zu vermeiden,

meiden, das Ansehen haben will. Weder in Privat- noch Reichs- und Regierungs-Handlungen erkennet der Kayser durchaus keinen Richter über sich. Dieser Begriff reimet sich nicht einmal mit dem, wiewohl ohnehin falschen, Conföderations-System, noch mit einer den Ständen beylegenden Mitregentschaft.

Man kan den Reichs-Ständen das Recht, ihre gegen den Kayser habende Beschwerden an den Reichstag zu bringen, nicht absprechen; noch weniger ist dem gesamten Reich benommen, wenn der Kayser gegen die Reichs-Grundgesetze handlen sollte, Ihme darüber Vorstellungen zu thun, und die Abwendung aller Contraventionen zu begehren: Dieses Befugniß aber hat keinen andern Grund, als in den Verträgen, durch welche der Kayser dem Reich verpflichtet ist. Es ist keine Oberherrschaft, noch richterliche Gewalt, welche deßfalls dem Reich zustehen könnte. Es muß also auch die Art, mit dem Kayser in solchen Fällen zu handlen, nur nach den Befugnissen, welche ein paciscirender Theil gegen den andern hat, und ohne Verletzung der Pflichten, welche Reichs-Stände ihrem Oberhaupt schuldig sind, gestaltet und abgemessen werden.

Zu

Zu des sechsten Hauptstücks Anmerkungen von der Macht, Gesetze zu geben.

Die Macht, Gesetze zu geben im Reich, betrachtet der von Chemnitz und sein Commentator wieder nur von derjenigen Seite, und in der Absicht, daß die Majestät des Kayſers zu einem Schattenbild werde. Die Reichs-Gesetze können nicht anderst, als auf gemeinen Reichstägen, durch Zusammenstimmung des Kayſers und der Stände, verfaßt werden. Die Teutschen haben von den allerältesten Zeiten her als ein vorzügliches Recht ihrer Freyheit behauptet, daß ein jedes Volk, Land, Stadt, Gemeinde bey seinen eigenen Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten gelaſſen würden. In dieſer Absicht hauptsächlich war bey ihnen die Gesetzgebung ein Geschäfte der allgemeinen Reichs-Verſammlungen, selbst unter der monarchi-

ſchen

schen Regierung der Carolingischen Könige. Und also blieb es auch in folgenden Zeiten. Doch hatte das Ansehen und die Macht der teutschen Könige auch in Ausübung dieses Majestäts-Rechts desto mehrere Freyheit und ein grössers Gewicht, als die Stände nicht sowohl in dem Character der Landes-Herren, als vielmehr Kayserlicher Beamten, den Reichstägen beywohneten, und ihre Vota gröstentheils nur deliberatiua waren. Viele Reichsgesetze wurden vor Alters in Gegenwart derjenigen Stände, welche nur von ungefehr gegenwärtig waren, oder gerne erscheinen wollten, gemacht.

Wir finden auch, daß die teutschen Kayser Edicte über den Landfrieden und andere Verordnungen, ohne Comitial-Verwilligung der Stände, an das Reich erlassen haben. Der Reichs-Hofrath, Freyherr von Senkenberg, in dem der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede vorgedruckten Sendschreiben bezeuget hievon also: „Der Kayser hatte zu Caroli V. Zeiten annoch das Recht, „dasjenige, was 1) zu dem Privat-Recht, „und dessen Erklärung gehörete, allein zu

„beson-

„besorgen; auch 2) wie aus verschiedenen „Privilegien zu ersehen, demselben zu dero„giren; oder 3) wie die Notariat-Ordnung „zeiget, welche von dem Kayser so gar ver„legt, und mit besondern Commissarien ver„sehen ist, darinn was neues zu setzen; so„dann 4) die Münz, 5) das Policeywesen, „auch 6) Maas, Ehle und Gewicht durch „Gesetze einzurichten; annebst 7) denen „Reichs-Gerichten vorzustehen, und das, so „deßfalls verordnet, nachdem es geschehen, „denen Ständen zur Wissenschaft vorzutra„gen.„

So genau aber hernach die Kayser in Ausübung des Rechts, Gesetze zu geben, zu ändern, zu erklären, an die Comitial-Einwilligung der Stände durch die Wahl-Capitulationen und den Westphälischen Friedens-Schluß gebunden worden sind: so wenig ist ihnen doch dardurch die Gesetzgeberische Gewalt benommen worden. Die Einschränkung eines Majestäts-Rechts hebet sein Wesen und seine Würklichkeit nicht auf. Der Kayser kan zwar ohne der Stände Einwilligung keine Reichs-Gesetze ordnen, noch ändern, noch

noch einseitig erklären: Die Stände können aber auch hierinn ohne des Kayſers Beytritt eben ſo wenig thun. Alſo iſt ja die Würklichkeit eines dem Kayſer zukommenden Majeſtäts-Rechts in der Geſetzgebung, nicht zu widerſprechen; man kan auch ferner nicht in Abrede ſeyn, daß die Promulgation der auf dem Reichstag verfaßten Geſetze dem Kayſer allein zuſtehe, und alſo dieſes Vorrecht einen abermaligen Beweiß der dem Kayſer in ſeiner Art zukommenden Geſetzgebungs-Macht abgebe. Wann in der Anmerkung N. 3. eingewendet wird, die der Reichs-Verfaſſung nach unumgängliche Nothwendigkeit der Unterſchrift und Beſiegelung der Reichs-Stände diene zum unwiderſprechlichen Beweiſe, daß die Promulgation der Reichs-Geſetze kein Kayſerliches Vorrecht ſey, ſondern zu den gemeinſchaftlichen Comitial-Rechten des ganzen Reichs-Corporis gehöre; ſo iſt dieſer Schluß ſehr unſchicklich. Die Geſetzgebende Gewalt iſt in zwo Stücken würkſam: erſtlich in Abfaſſung der Geſetze, und zweytens in Promulgation derſelben. Die Abfaſſung der Geſetze iſt ein Comitial-Recht, und die Unterſchrift

und Besieglung der Reichs-Stände, ist der Beweiß ihrer Einstimmung und Anerkennung des verfaßten Gesetzes. Hievon aber ist die Publication des Gesetzes unterschieden, als die andere Handlung und Würkung der Gesetzgebenden Macht, welche auf die erstere, nemlich auf die Verfassung der Gesetze, folget; und die Unterschrift der Reichs-Stände tritt nicht der Publication bey, sondern ist ein Anhang des publicirten Gesetzes, zu einem Beweiß, daß es mit der Stände Wissen und Willen also verfasset ist. Da nun die Publication von Kayserlicher Majestät allein geschiehet, ist sie in Wahrheit ein Kayserliches Vorrecht zu nennen. Und zu Bezeigung dieses Kayserlichen Vorrechts werden solche Formalien gebraucht: gebieten wir von Kayserlicher Macht und Vollkommenheit allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten ꝛc.

Der Herr Geheime Rath Flörke in Halle in seinen Abhandl. de consortio Imperatoris & Statuum Imperii in potestate legislatoria & judiciaria, §. 25. erkennet es selbst für ein wahres Kayserliches Reservat, ohnerachtet

achtet er sonst für die Grundsätze einer den Reichs-Ständen zukommenden Mitregierung eifrig streitet. Man kan es auch nicht für etwas blos Schematisches ausgeben, da es eine wahre und wesentliche Würkung einer Gesetzgebenden Gewalt ist. Sonst wäre eben so leicht gesagt: die Unterschrift und Mitbesieglung der Reichs-Stände seye auch nur schematisch.

Es ist endlich auch ein Merkmal der Kayserlichen Majestät in Absicht auf die Gesetzgebungs-Macht, daß die Reichs-Gesetze den Kayser als Handhaber und Executoren der Reichs-Gesetze anerkennen. Daher kan auch der Kayser für sich, und ohne Concurrenz der Reichs-Stände alte, noch gültige, Reichs-Gesetze durch ins Reich erlassende Edicte von neuem einschärfen.

Das Kayserliche Vorrecht in Ertheilung allerhand Privilegien verdienet mehrere Betrachtung, als es in den Augen des Anmerkungs-Verfassers hat. Es darf demselben nicht ungereimt vorkommen, hieraus einen Beweiß, daß dem Kayser würklich ein Recht der Gesetzgebung im Reich zustehe, zu

nehmen, wann er nur die Gestalt einer vermischten Regierungsform, und die wahre Verfassung des Reichs, nach ihren Abwechselungen, mit unbenebelten Augen betrachten will. Dieses Kayserliche Vorrecht war in ältern Zeiten sehr ausgebreitet, ansehnlich und majestätisch. Aus dieser Quelle haben sowohl grosse und mächtige, als geringere Reichs-Stände und Reichs-Glieder ihre Würde, Hoheit, Regalien und Rechte geschöpfet. Die hernach insonderheit durch den Westphälischen Frieden vestgesetzte Landes-Hoheit der Reichs-Stände hat zwar die Ausbreitung und das Ansehen der Kayserlichen Privilegien merklich eingeschränket; die Wahl-Capitulationes haben von Zeit zu Zeit mehrere Einschränkungen gemacht: doch bleibet dabey dieses Kayserliche Vorrecht immer in seinem gesetzmäßigen wahren Werth, und ist nicht nur für einen scheinbaren Gegenstand von Kleinigkeiten zu achten. Es betrifft theils Rechte und Freyheiten, welche, wann sie nicht durch das ganze Römische Reich ihre Würksamkeit haben, an sich mangelhaft sind, und wann sie diese allgemeine Würksamkeit haben

sollen,

sollen, durch einen Kayserlichen Freyheits-Brief erhalten werden müssen, dahin gehören z. E. moratoria, priuilegia impressoria, priuilegia nundinarum, academiarum, dignitatum; theils solche Rechte, welche an sich allein aus den Kayserlichen Reservaten, als ihrer Quelle, entspringen, z. E. priuilegia fori, Standes-Erhöhungen. Alle Arten dieser Privilegien sind entweder ihrem Gegenstand oder ihrer Würkung nach wichtig, es sind nach den Begriffen des allgemeinen Staats-Rechts Majestäts-Rechte, sie haben allezeit einen Einfluß in die allgemeine Reichs-Verwaltung, sie bewähren also eine dem Kayser zukommende über das ganze Reich sich verbreitende Majestät, wozu die Reichs-Ständische Landes-Hoheit nicht hinreichet. Sie gehen nicht nur auf die unmittelbare Reichs-Glieder, sondern auch auf mittelbare. Wenn die Reichs-Stände in einem Conföderations-System stehen, sollten wohl ohne Anstand diejenige Rechte und Freyheiten, welche einer der conföderirten Staaten einem Unterthanen in seinen Landen mittheilet, bey den übrigen conföderirten Staaten durchaus von

selbst gültig und anerkannt seyn; noch weniger sollten freye Staaten, ihre Würden, Vorzüge, Priuilegia fori, von eines Oberhaupts Ertheilung und Begnadigung zu erwarten, übrig gelassen haben.

Die in den Reichs-Gesetzen hier und da gemachte Einschränkungen sind, wenn man sie unpartheyisch erwäget, dem Kayserlichen Ansehen nicht so verkleinerlich, als die mißgünstige Feder des Anmerkungs-Verfassers vormahlet. Die Ertheilung der mehresten Privilegien hanget vom Kayser allein ab. Wenn auch gleich vor Alters viele Kayserliche Privilegien in curia regis vel imperatoris, auch, wie es zuweilen heisset, interuentu, consilio, consensu principum, procerum vel magnatum, beschlossen und ausgefertiget worden; so geschahe doch solches nicht aus einer Verbindlichkeit der Kayser, als welche öfters nach freyer Willkühr auch solche Angelegenheiten, die in ihrer einseitigen Gewalt stunden, auf öffentliche Reichstäge gebracht haben, wie selbst der vorangezogene Herr Geheime Rath Flörke de consortio Imperat. & Statuum imp. &c. §. 27. nicht in Abrede ist; zudem

ist

ist auch wohl zu bemerken, daß die sogenannte Curiæ Imperatorum von den allgemeinen Reichstägen zu unterscheiden sind. In den Zeiten, da die Kayser die Gewohnheit hatten, in den teutschen Provinzen umher zu ziehen, hielten sie, wo sie in eine Provinz kamen, Curiam, mit denen Sie begleitenden Fürsten und Herren; Sie hatten insonderheit auch an den hohen Festen ihre Curias, und die Fürsten kamen, ihnen aufzuwarten, wo sodann öfters die beste Gelegenheit war, Kayserliche Begnadigungen zu erhalten, überhaupt aber von denen Verhandlungen, welche die Kayser in Curiis mit Zuziehung der gegenwärtigen Fürsten vornahmen, nicht schlechterdings auf würkliche Comitial-Handlungen der Schluß zu machen ist.

Um aber wieder zu unserer Hauptsache zu kommen, so ist die Kayserliche Ertheilung der Zoll- Stapel- und Münz-Freyheiten, an die Miteinwilligung der Churfürsten, und daß auch die Interessenten zuvor darüber vernommen werden, gebunden: allein die den Churfürsten in neuern Zeiten beygelegte Concurrenz hebet das Wesen des Kayserlichen Vor-

rechts nicht auf, und daß die Interessenten gehöret werden, ist in der Billigkeit der Sache selbst gegründet.

Von solcher Beschaffenheit sind auch andere in den Reichs-Gesetzen, der Kayserlichen Privilegien halber gemachte Einschränkungen. Sie sind mehrentheils ohnehin in der natürlichen Billigkeit und in der Sache selbst gegründet, es sind solche Bestimmungen, welche auch der Monarch, wann er gerecht und billig seyn will, zur Richtschnur nehmen muß, z. E. daß keine exorbitirende, noch in præjudicium tertii, vielweniger also zu Beschwerung des Reichs, Schmälerung der Reichs-Jurisdiction, noch auch zum Nachtheil der Landesherrlichen Gerechtsame, gereichende Freyheiten ertheilet, ferner daß in Ertheilung der Würden und bey Standes-Erhöhungen, auf Verdienste, auf die darunter vorwaltende Rechte der Landes-Herren, auf die Verfassung des Reichs der Bedacht genommen werde.

Solche Bestimmungen, welche nach dem wohlabgemessenen Ausdruck der Kayserlichen

lichen Wahl-Capitulation, dem Kayser, zu Reichsväterlicher Beobachtung der Nothdurft, empfohlen werden, verdunklen den Glanz des Kayserlichen Vorrechts so wenig, als wenn man weiter mit dem Anmerkungs-Verfasser einwenden will, daß der Kayser das Recht der Gnaden-Verleihungen nicht für seine Person an sich und allein, sondern im Namen und von wegen des gesamten Reichs in Würksamkeit zu setzen habe. Jeder Monarch, in sofern er als Regent handelt, ist als ein Repräsentant des Reichs, von welchem ihm die Regierung übertragen ist, zu betrachten, ohne daß hierdurch seine Majestät einen Abbruch leiden sollte.

Zu des siebenden Hauptstücks Anmerkungen von dem Majestäts-Rechte, Lehens- und Unterthänigkeits-Pflichten aufzunehmen.

Der Verfasser selbst gehet hier nicht weiter, als daß er behauptet, wie die Stände den Eyd der Treue nicht dem Kayser allein, sondern Ihm und dem Reich zugleich schwören, folglich die wesentliche Majestät und Hoheit nicht dem Kayser allein, sondern vielmehr dem Kayser und Reich zusammen und in Gemeinschaft gebühre: Der Anmerkungs-Schreiber aber läßt seiner Staats-Freydenkerey den vollen Zügel schiessen. Er setzt sein erträumtes Conföderations-System zum Grund, und häufet eine chimärische Fiction auf die andere. Den wurmstichigen Grund seines Gebäudes haben wir in den bisherigen Betrachtungen schon umgestossen;

stossen; die weitere Sätze also, die darauf gebauet werden wollen, fallen von selbst dahin. Dagegen bleibet die Unität des teutschen Reichs-Staats der wahre und unwiderlegliche Grundsatz, welchen uns die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen allenthalben deutlich vor Augen legen; welchen die Stände selbst, durch die Wahl eines Kayſers, die keinen andern Zweck hat, als sich ein allgemeines Oberhaupt vorzusetzen, bestärket; welchen gleich der Eingang der Kayserlichen Wahl-Capitulation, in den Worten: daß der Kayser zur Ehre und Würde des Römischen Königlichen Namens und Gewalt erhoben, erhöhet und gesetzet sey, wie auch die allgemeine Verbindung des Kayſers: Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unsern Kräfften ist, schirmen, deutlich anweiset: und nach diesem allein muß der Begriff von den Lehens- und Unterthänigkeits-Pflichten der Reichs-Stände abgemessen und beurtheilet werden. Woraus sich dann der untrügliche Schluß ergiebet, daß der Eyd, womit sich die Reichs-Stände gegen den Kayser und das Reich verpflichten,

wie

wie auch andere Merkmale ihrer Unterwürfigkeit, nicht ein bloßer Schematiſmus, äuſſerliches Scheinwerk, oder gewiſſe feyerliche Einrichtungen und ceremonialiſche Dinge ſeyen. Auch das Schematiſche und Aeuſſerliche, wo es mit der Weſenheit der Sache übereinkommt, macht vielmehr einen Beweiß für die Wahrheit des Weſentlichen, von welchem jenes eine Folge iſt: und ich muß erſt dargethan haben, daß das Weſen anderſt beſchaffen ſey, wenn ich die äuſſerliche Dinge für bloße Schemata, und daß ſie keine Merkmale deſſen, was ſie anzeigen, ſeyn ſollen, angeben will. So lange alſo das vermeynte Conföderations-Syſtem nicht erwieſen iſt, bleibet auch der verkleiſterliche Vorwand eines Schematiſmus ein leeres Gedicht, und die angebliche Schemata ſind wahre Merkmale derjenigen Verhältniß, welche eine Reichs-Verfaſſung, die aus Haupt und Gliedern beſtehet, mit ſich bringet.

Eben die wahre Beſchaffenheit der weſentlichen Hoheit und Regentſchaft der einzelnen Reichs-Stände in ihren Landen, welche nach des Commentators Meynung wider die

Unität

Unität des Reichs-Systems streite, eben dieselbe ist es hauptsächlich, welche die Unität des Reichs-Systems vollkommen bestärket. Sie müßte ihren Grund in einer freyen und natürlichen Unabhängigkeit der Staaten haben, wenn sie wider die Unität des Reichs-Systems streiten, und der eingebildeten Conföderations-Verfassung gemäß seyn sollte. Das Gegentheil des erstern ist in den Reichs-Geschichten offenbahr; es kan also auch der andere Satz nicht bestehen. Die Landes-Hoheit der Stände ist aus einer größtentheils monarchischen Unternehmung, da sie sich nach und nach von den Banden der Amts- und Unterthänigkeit-Pflichten immer mehr losgewickelt, und ein Hoheits-Recht nach dem andern durch Kayserliche Verleihungen und Begnadigungen erworben, hervor gewachsen. Diesem Ursprung nach ist sie allerdings keinem erheblichen Zweifel unterworfen. Ihre Bevestigung und Unterstützung hat sie erst durch die Reichs-Grundgesetze erhalten, wie der Anmerker selbst eingestehen muß. Haben aber diese Reichs-Gesetze nicht auch ihren Grund in der Einwilligung der Kayser?

Bleibet also nicht der Kayser und das Reich die einzige und wahre Quelle der Landes-Hoheit? Ja sie ist durch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen nicht anderst bevestiget, als daß sie denselben gänzlich subordiniret ist. Ist es also nicht ein rechtes Hirngespenst, ein jedes Reichs-unmittelbares Land, Territorium, oder eine Reichs-Stadt, für einen entweder monarchischen, oder letztern Falls aristocratischen oder democratischen Staat, auszugeben? In Absicht auf den Kayser und das Reich ist die Landes-Hoheit aller Stände gleich, in gleicher Verhältniß und Subordination: in Absicht auf ihre Lande und Unterthanen ist sie zwar von verschiedener Verfassung. Wie wenig aber die Rechte der Monarchie den Churfürsten, unmittelbaren Fürsten, Prälaten oder Grafen des Reichs; wie wenig die aristocratischen oder democratischen Regiments-Gerechtsame denen Magistraten, Ausschuß-Verwandten, oder einer gesamten Bürgerschaft in den freyen Reichs-Städten, im ganzen Umfange und mit völliger Würksamkeit zu kommen, machet die Reichs-Praxis aller Zeiten notorisch.

nisch. Jene eingebildete Monarchen sind durch die beträchtlichste Rechte der Landes-Stände und der Stiffts-Capitul eingeschränket, und diese Rechte sind nicht bloß aus willkührlichen Verträgen der Landes-Herren mit ihren Landes-Ständen und Capituln herrührend, sondern sie sind grossen Theils in der uralten teutschen Freyheit der Unterthanen, in ihrem ehmaligen Recht auf Reichstägen zu erscheinen, Kayserlichen Verleihungen und in den Reichs-Gesetzen selbst gegründet. Man erwäge hierbey, was Struben in der V. Abhandl. seiner Nebenstunden, von den Hoheits-Rechten mittelbarer Städte geschrieben, und dargethan hat, daß solche sollten aus einer Landesfürstlichen Begnadigung herfliessen, sondern wo nicht eher, jedoch zu gleicher Zeit mit der Landesfürstlichen Hoheit entstanden sind, und ihnen also nicht mit willkührlich Landesherrlicher Gewalt entzogen werden können. Die Landeshoheitliche Rechte der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichs-Städte, sind in ihrem Ursprung, in ihrer Ausübung, Umfang und Würksamkeit sehr verschieden. Nicht nur die Ausübung

einzel-

einzelner Hoheits-Rechte, sondern die Landes-Hoheit überhaupt, und in ihrem ganzen Umfang ist nach der Verhältniß des Reichs-Systems eingeschränket, und demselben subordinirt.

Die Einschränkungen sind nichts weniger als freye Conventional-Bestimmungen, es sind wahre Würkungen der bey dem Kayser und Reich beruhenden Oberherrschaft und höchsten Majestät. Der Beweiß dessen veroffenbahret sich nicht nur in ihrem Ursprung, und in ihren aus den Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen herzuleitenden Grund-Ursachen, sondern auch in ihrer eigenen Natur, nach welcher sie grossen Theils so beschaffen sind, daß sie sich mit einem Conföderatios-System nicht reimen. Zu Erlangung des besondern Zwecks der Conföderation, oder zu Bewürkung und Beförderung der Conföderations-Pflichten ist kein obrister Reichs-Richter, kein Reichs-Gericht, kein Acht-Proceß, kein Reichs-Executorial-Amt nöthig; alle dergleichen Anstalten stossen gleich im ersten Anblick gegen den Begriff und das Wesen eines conföderirten Staats an. Freye

Staa-

Staaten, die sich durch ein Bündniß zu ihrer mehrern Sicherheit und Vesthaltung ihrer Freyheit miteinander vereinigen, haben keine andere Bande nöthig als zu Bevestigung dieser Absicht: auf solche Conventional-Bestimmungen also, da sie nicht nur die Direction der allgemeinen Angelegenheiten einem erwählten Oberhaupt untergeben, sondern da jeder einzelner Staat über sich, über seine Hoheits-Gerechtsame, und die deßfalls entstehende Strittigkeiten, auch so gar in Sachen gegen seine eigene Unterthanen, einen höhern Richter und Executor erkennen muß, auf solche Conventional-Bestimmungen können conföderirte Staaten unmöglich verfallen. Davon weiß die Schweitzerische Eydgenossenschaft so wenig, als der Freystaat der sieben vereinigten Provinzen in den Niederlanden. Die Einrichtungen conföderirter Staaten können in ihren specialen Bestimmungen voneinander unterschieden seyn, niemal aber in demjenigen, was das Wesen eines vereinigten Freystaats ausmacht. Die Unabhängigkeit desselben und jeden einzelnen Staats, kein anderer Zweck als ihre gemein-

same Sicherheit und Freyheit, keine andere Mittel, als die sie vermög ihrer independenten Gewalt, und vertragsweise verfügen, bestimmen die Wesenheit ihres Systems. Es kan nichts ungereimter seyn, als einen Römischen Kayser im teutschen Reich mit dem Statthalter in den vereinigten Niederlanden zu vergleichen, ja so gar dem letztern in der Realität der Gerechtsame einigen würklichen Vorzug beyzulegen. Diß heißt aus der Kayserlichen Würde eine Staats-Charge, und aus einem Kayser einen Staats-Minister des teutschen Reichs machen. Die Mode, daß die General-Staaten, oder einzelne Provinzen Ihn ihren allergnädigsten Herrn, und sich seine allerunterthänigste, allergehorsamste und allergetreueste nennen, wird wohl niemals aufkommen, weil man den Schematisinus so weit nicht treibet, daß er dem Wesen des Staats-Systems widersprechen sollte. Noch weniger wird man an die Errichtung eines obersten Reichs-Tribunals, weil es der Unabhängigkeit der Staaten widerstreitet, noch an eine Reichs-Acht, weil eine Conventional-Strafe der Ausschliessung aus dem

Staats-

Staats-Bunde, mehr eine Strafe und Zerrüttung des ganzen Systems wäre, widersinnisch gedenken.

Man siehet also auch gar leicht den offenen Ungrund ein, wenn der Commentator den Eyd der Treue und des Gehorsams, welche die Reichs-Stände dem Kayser und Reich schuldig sind, für einen Bundes-Eyd erkläret. Aus seinem vorausgesetzten Figment eines Conföderations-Systems können nichts als lauter Figmente folgen, deren immer eines das andere an Unförmlichkeit übertrifft. Einen Bundes-Eyd leisten die sich verbindende freye Staaten einander: schwören dann aber die Reichsstände zu- und gegeneinander selbst? Sie schwören allein dem Kayser. Sie schwören, dem Kayser und Reich treu und gehorsam zu seyn. Wie reimet sich diese Verbindlichkeit auf einen Bundes-Eyd? Es ist vollends wider allen Begriff, wenn der Anmerker den Eyd, womit der Kayser seine Wahl-Capitulation beschwöret, mit dem Eyd der Reichs-Stände vergleichen will. Dort lieget ein ausdrücklicher wahrer Vertrag zum Grunde, welchen, als einen Vertrag, und

anderst nicht, der Kayser beschwöret. In dem Eyd der Stände aber stehet nichts von einer Vereinigung, Vergleichung, Pacts- und Gedings-Weise.

Daß die Stände sich nicht dem Kayser allein, sondern zugleich auch dem Reich verbinden, hat seinen guten Grund in der wahren Regierungs-Form des teutschen Reichs. Da der Kayser kein absoluter Monarch ist, sondern in der Ausübung der Majestäts-Rechte das gesamte Reich so vielen Antheil hat; so muß auch nothwendig die Verbindung der Stände hierauf gerichtet seyn. Es geschiehet aber die Ablegung dieser vereinbarten Pflichten lediglich in die Hände des Kayſers, als alleinigen Oberhaupts des Reichs; und sie geschiehet dem Reich oder den Ständen nicht besonders. Ein abermaliger Beweiß für die wahre Unität der Reichs-Regierung, wider das erdichtete Conföderations-System.

Alles, was in der Reichs-Verfassung würklich ist, sind in den Augen des Anmerkers, welche keine Kayserliche Hoheits-Rechte sehen wollen, Bilder und Schattenwerke.

Er

Er verfällt daher so weit, daß er so gar die Lehens-Verbindlichkeit der Reichs-Stände zu einem Schematismo machen möchte. Doch die Würklichkeit derselben ist allzu augenscheinlich allzu handgreiflich, als daß ein so kühnes Blendwerk nur ein halbsehendes Aug betrügen sollte. Die Reichsständische Lehens-Verbindlichkeit ist vielmehr abermals ein heiterer Beweiß der Einheit der Reichs-Regierung, und eine Widerlegung des Confödérations-Gedichts. Ein System lehenbarer Staaten muß seiner Natur und Eigenschaft nach eine höhere Majestät, von welcher die einzelne Staaten abhängen, erkennen; in einem System conföderirter Staaten aber ist die Majestät jedem Staat eigen. Die Lehens-Verbindlichkeit der teutschen Reichs-Stände ist unter der monarchischen Reichs-Regierung der Carolinger entstanden, sie ist unter denen nachher durch freye Wahl herrschenden teutschen Königen und Kayserⁿ, und zwar im Anfang und geraume Zeit noch ohne Erheblichkeit, von der Könige und Kayser Willkühr grossen Theils abhangend, geblieben, sie hat sich niemalen in eine Bundes-

Verbindung verwandelt, oder mit dieser vereinbaret.

Daß aber auch die Lehens-Verbindlichkeit nicht auf den Kayser allein, sondern auf das ganze Reich sich beziehe, hat wiederum seinen Grund in der Verfassung des teutschen Staats-Cörpers, der zwar ein allgemeines Oberhaupt, aber keinen Monarchen über sich hat. Der Anmerker schweifet auch hier in seinen Erdichtungen aus, und erstrecket den Lehens-Nexum gegen das Reich so weit, daß er den Kayser und dessen Rechte damit gar ausschliessen und zernichten will. Der Kayser kan freylich ohne das Reich nicht betrachtet werden: aber auch eben so wenig jeder Monarch ohne das ihm unterworfene Reich. Doch gleichwie der Kayser auch ohne des Reichs Mitwürkung viele ansehnliche Rechte ausüben kan; also ist und bleibet auch gegen Denselben hauptsächlich und vorzüglich ein Nexus. In soferne ist also der Satz der dritten Anmerkung falsch, daß mit dem Kayser niemand, weder ein Stand noch ein Unterthan des Reichs, einigen Nexum behalte, wenn man das ganze Reich oder das confö-

derirte

derirte Corpus der Reichs-Stände hinweg nehme.

Die Obrist-Lehen-Herrlichkeit ist ein vorzügliches Reservat des Kayſers. Alle Reichs-Satzungen, und das durchgängige Reichs-Herkommen erkennen ſolches. Vom Kayſer allein werden die Reichs-Lehen empfangen, und währendem Interregno können die Reichs-Vicarien, nur mit ſolchen Lehen, die keine Fürſten- und Fahnlehen ſind, belehnen. Ueber Fürſtenthümer und Grafſchaften, ſo vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, ſo einem Theile gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, iſt die Erkänntniß Kayſerlicher Majeſtät und Dero Reichs-Hofrath vorbehalten. In Verleihung eröffneter Reichs-Lehen, in Ertheilung der Anwartſchaften, in Verfällung in den Verluſt der Reichs-Lehen, iſt zwar die Kayſerliche Gewalt durch die Wahl-Capitulationen mehr eingeſchränket worden: deßwegen aber den Kayſer nur als einen Adminiſtrator der Lehens-Herrlichkeiten, als einen Lehenträger, oder obriſten Lehen-Probſt und Lehens-Statthalter des Reichs anzugeben, iſt eine Lehre,

die nur einem ausschweifenden Nacheiferer des Hippolithus einfallen kan, der sich keiner Erdichtungen scheuet, um die Kayserliche Rechte zu verkleinern. Wenn ehemals die Beleihungen auf allgemeinen Reichstägen, oder in solenni curia imperiali geschahen, so ist daraus gar keine Folge wider des Kayserß Oberst-Lehen-Herrlichkeit zu machen. Diese war in selbigen Zeiten noch weniger eingeschränkt, als jetzo, da die Beleihungen nicht mehr auf den Reichstägen geschehen. Die Kayser hatten die Beleihungen, wie andere willkührliche Handlungen, bey öffentlichen Versammlungen der Reichs-Stände, ohne Abbruch der ihnen zuständigen Vorrechte, vorgenommen. Der Lehens-Herr ist nicht weniger Lehens-Herr, wenn er seine Rechte, in Versammlung seiner Vasallen ausübet.

Zu des neunten Hauptstücks Anmerkungen vom Recht des Kriegs und der Bündnisse.

In der Anmerkung 2) wird den Reichs-Ständen das Landesherrliche Regal oder Hoheits-Recht des Krieges, Friedens und der Bündnisse in voller Maaß beygeleget, nur daß sie sich sothaner Gerechtsame nicht wider den Zweck des Reichs-Confoderations-Systems gebrauchen, oder die Bundes-Pflichten dabey nicht ausser Augen gesetzt werden sollen. Der Westphälische Frieden art. VIII. §. 2. wird zum Beweiß angeführt: nur ist hierbey wohl zu bemerken, daß die in dem Friedens-Schluß bestimmte Einschränkung nicht auf eine bloße Reichs-Systematische Bundes-Verpflichtung, sondern dahin ausdrücklich abziele, daß dergleichen Bündnisse 1) nicht wider den Kayser und

das Reich, 2) noch wider den Landfrieden, insonderheit 3) auch nicht wider den Westphälischen Frieden, überhaupt aber 4) durchaus ohne Verletzung des Eydes, womit jeder Stand dem Kayser und Reich zugethan ist, geschehen sollen. Dasjenige Band, mit welchen die Reichs-Stände dem Kayser, als ihrem Oberhaupt, dem Reich als Glieder, verwandt sind, welches durch Eyd, Lehens- und Unterwürfigkeits-Pflichten in eine engere und genauere Verknüpfung, als eine bloße Bundes-Verpflichtung mit sich bringet, gezogen ist, das ist die Richtschnur, nach welchem das Reichsständische Recht der Bündnisse beurtheilt werden muß. Das ist die Richtschnur, nach welchem die Kayser aus dem Hause Oesterreich jederzeit, ganz billig, in vorkommenden Fällen die aus den Schranken trettende Reichs-Stände beurtheilt haben, wie die ältere und neuere Geschichte genugsam erproben.

Nun aber entdecket sich erst das Gifft der neuen Staats-Lehre, nach welcher es ein Irrthum des gemeinen Haufens der Publicisten seyn solle, daß es wider den Landfrieden

streite,

ſtreite, wann ein Reichs-Stand den andern mit den Waffen anzugreiffen ſich ermächtigen wolle. Der Landfriede ſeye durch die Fehden oder Privat-Kriege unmittelbarer Unterthanen des Reichs, nemlich der Reichs-Ritterſchaft, und auch Landſäßiger Vaſallen und Territorial-Unterthanen, nicht aber durch die rechtmäßigen Kriege der teutſchen Landes-Herren veranlaſſet, und habe alſo auch dieſe nicht zum Gegenſtande ſeines Verboths. Der Landfriede iſt, nach dem ganz neu geſchmiedeten Staats-Recht, nur ein Geſetz für die unmittelbare Reichs- und Landes-Unterthanen, keineswegs aber für die Reichs-Stände; der von jenen ſich ehehin angemaßten Freyheit der Waffen hat der Landfriede einen Riegel vorgeſchoben; und die Reichs-Stände haben nun allein, die alternative Freyheit, ihre Strittigkeiten im Gericht, oder durch die Waffen auszumachen, als ein Vorrecht ihrer Hoheit.

Iſt es wohl möglich, daß die Verwegenheit und Boßheit in Umkehrung und Verdrehung der allerwichtigſten, und zugleich auch der allerdeutlichſten, Reichs-Geſetze höher getrieben

trieben werden könne, als hier in diesen vorliegenden unverschämten Sätzen, deren Grund-Falschheit so offenbahr ist, daß man nicht nöthig haben sollte, solche erst näher zu beleuchten? Kayser Friederichs I. Constitutio de pace publica besaget: *Duces, Marchiones, Comites,* Capitanei, Valuasores & omnium locorum rectores - - obstringantur iuramento, ut pacem teneant. - - - Si quis vero ausu temerario prædictam pacem violare praesumserit: si ciuitas est, poena centum librarum auri Camerae nostrae inferenda puniatur - - *Duces* autem, *Marchiones* & *Comites* quinquaginta auri libras præstent. In Kayser Friederichs II. Constitution von 1234. stehet ausdrücklich: Si quis alium laeserit, vel guerram ei mouerit absque praecedente querimonia, si *Princeps* extiterit, centum marcas auri regiae Camerae praesentabit, *si vero Comes vel Nobilis,* vel *alia persona* extiterit, centum marcas argenti componat. Die älteste Reichs-Geschichten enthalten viele merkwürdige Beyspiele, wie die Kayser mächtige Fürsten und Stände, wegen verübter Gewalt und Empörung vor Gericht

Gericht gefordert, und abgestrafet haben. Die Befehdungen, welche in den verwirrten Zeiten Teutschlands sowohl unter den Reichs-Ständen als unter den mittelbaren und Landes-Unterthanen üblich geworden, waren niemals eine Staats-Befugniß der Landes-Herren; sie waren zu allen Zeiten, auch selbst in Ansehung der Reichs-Stände, ein verwünschter Mißbrauch, eine unglückselige Folge der verderbten Reichs-Verfassung. Die Kayser liessen sich gleich bey dem Antritt ihrer Regierung und auf den ersten Reichstägen angelegen seyn, sich mit den Ständen zu Vesthaltung des Landfriedens zu verbinden, und denselben zu beschwören. Der Landfried von 1495. verordnet klar: „daß „niemand, von was Würden, Stands „oder Wesens der sey, den andern beveh„den, bekriegen, berauben, nahen, überzie„hen, belagern ꝛc. sondern wer zu dem an„dern zu sprechen vermeynt, solches suchen „und thun solle an den Enden und Gerich„ten, da die Sache hievor oder jetzt in der „Ordnung des Cammergerichts zu Austrag „vertädinget seyn, oder künftiglich würden,

„oder

„oder ordentlich hingehören.„ Ferner: „daß all offen Vehde und Verwahrung „durch das ganze Reich aufgehebt und ab„gethan seyn solle.„ Am Schluß desselben befiehlet Kayserliche Majestät den Ständen des Reichs bey den Eyden und Pflichten, die sie dem Kayser von des Reichs wegen insonderheit gethan, und bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so sie vom Kayser und Reich haben, den Frieden mit allen Puncten, Artickeln und Innhalt vest zu halten, auch durch ihre Lande und Gebiete, ihren Unterthanen zu halten und zu vollziehen, ernstlich zu schaffen. In der Handhabung des Landfriedens zu Worms §. 7. heißt es: „Auch sollen Wir und Unser lie„ber Sohn Erz-Herzog Philipp, auch „Unser Churfürsten, Fürsten und Stän„de des Reichs, ohn Wissen und Willen „gemeiner jährlichen Versammlung keinen „Krieg oder Vehde anfangen.„ Alle nachfolgende Erklärungen und Bestättigungen des Landfriedens sind von gleichem Innhalt. Unter andern lautet der Reichs-Abschied 1555. §. 31. ausdrücklich dahin: „Ferner verpflichten

„und

„ und verbinden Wir uns zu allen Theilen, daß „ die Kayſ. Maj. Wir, und kein Stand „ den andern, mit was geſuchten Schein „ das geſchehen möchte, mit der That oder „ ſonſt einiger Geſtalt heimlich oder offent„ lich, durch uns ſelbſt oder andere von un„ ſertwegen beſchwehren, überziehen, verge„ waltigen, bekriegen, dringen, beleidigen o„ der betrüben ſollen oder wollen.„ Und endlich der Weſtphäliſche Friedens-Schluß ſelbſt, in welchem doch ſonſt auf alle Art für die Hoheits-Rechte geſorget iſt, verordnet mit Nachdruck art. XVII. §. 7. Nulli omnino Statuum Imp. liceat ius ſuum vi vel armis proſequi, ſed unusquisque iure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractae pacis.

Bey ſo klaren vor Augen liegenden Verordnungen der Reichs-Grundgeſetze, welche den Reichs-Ständen eigenmächtige Selbſthülfe und Vergewaltigung aufs nachdrücklichſte unterſagen, der Anordnung des Cammergerichts und der Creyſe, welche nicht weniger auf Erhaltung der Ruhe und Friedens unter den Ständen ſelbſt, als unter Unterthanen, abzielen, nicht einmal zu gedenken;

ſollte

sollte man nicht glauben, daß jemand auf den Unsinn verfallen könnte, zu behaupten, der Landfriede gienge nur die Reichs- und Landes-Unterthanen an, den Reichs-Ständen aber seye an ihrem Hoheits-Recht der Waffen dardurch nichts benommen.

Diese so seltsame als verwegene Deutung des Landfriedens läßt sich durch das, nach obangeführtem Innhalt des Westphälischen Friedens, den Reichs-Ständen zukommende Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schliessen, eben so wenig, als durch die Ihnen nach der neuesten Wahl-Capitulation art. VI. s. 5. zustehende Freyheit, von fremden Potentaten Hülfe zu begehren, rechtfertigen. Diese Rechte haben in den angezogenen Reichs-Grundgesetzen ihre ausdrückliche Einschränkung dahin, daß sie von den Ständen 1) nur zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, 2) ohne Verletzung Kayser und Reichs, und der gegen Dieselbe den Reichs-Ständen obliegenden Eydes-Pflichten, 3) ohne Uebertrettung des allgemeinen Landfriedens, auch 4) nicht anders, denn daß dardurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen

zuwachsen möge, gebraucht werden können. Sie gehen nicht weiter, als so weit den Ständen die rechtmäßige Vertheidigung gegen Gewalt erlaubet ist. Wenn sie also von einem Mitstand wider den Landfrieden angefallen, und feindlich überzogen werden, sind sie zwar zur Gegenwehr und Verfolgung der Friedbrecher, so das zu frischer That beschehe, berechtiget: die vergönnte Nothwehr aber und die Erhaltung des Seinigen ist kein freyes Staats-Befugniß des Krieges. Es muß im übrigen gleichwohl nach Vorschrifft des Landfriedens verfahren werden. S. Landfrieden von 1521. §. 2. Selbst in Ansehung der Auswärtigen, wenn von denselben Reichs-Stände feindlich angefallen werden, verstatten die Reichs-Gesetze diesen kein freyes Recht, Krieg zu führen, sondern haben auch dabey ihr Augenmerk auf den Nexum ciuitatis. Wie dann in der Handhabung des Landfriedens zu Worms von 1495. §. 7. ausdrücklich disponiret ist, daß weder der Kayser, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung ei-

nen Krieg anfahen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen machen sollen, die dem Reich zu Schaden und Nachtheil oder zuwider seyn möchten. Wenn gleichergestalten der Landfried von 1495. §. 6. ordnet: „Ob jemand in diesem Landfrieden „begriffen, von weß Standes, Würde oder „Wesens der wäre, geistlich oder weltlich, „von yemand, den dieser Landfried nicht „begriffen, würde befehdet, bekriegt, oder „sunst beschädigt, dasselbig soll durch die „Beschädigten, oder auch Unsern Cammer„Richter, an Uns oder Unser Anwäld, „und die jährlich Versamlung der Chur„fürsten, Fürsten und Stände des „Reichs bracht werden, daselbs den Be„kriegten oder Beschädigten unverzogenlich „Hülf und Beystand oder Rettung geschehen soll.„ Wenn ferner auch der Landfrieden von 1521. gleich im Eingang zur Bewegursach anführet: „daß sich allerley Em„pörung und Widerwärtigkeit zwischen „fremden Gewalten auf des Reichs Glie„der oder Verwandten ereignen; „ So veroffenbahret sich daraus, daß die Reichs-Ge-

setze,

ſetze, nicht einmal das Recht, mit auswärtigen Mächten Krieg zu führen, ſo ſchlechterdings den Reichs-Ständen frey laſſen. Man findet auch weder in einem Reichs-Geſetz noch in den obangeführten Stellen des Weſtphäliſchen Friedens und der Wahl-Capitulation, wo von dem Recht der Bündniſſe der Reichs-Stände die Rede iſt, einen Unterſchied des Rechts und deſſen Einſchränkung unter Mitſtänden oder Auswärtigen. Der Churfürſt von Brandenburg erkannte dieſe heilſame Vorſehung der Reichs-Geſetze, wenn Er durch ſeine Geſandten wegen des Münſter- und Holländiſchen Krieges zu Regenſpurg votiren laſſen: Male Praeſulem Monaſterienſem feciſſe, quod inſcio Caeſare ac Imperio Circulique Weſtphalici ordinibus tam periculoſum bellum foederatis Belgis mouerit, per quod vicinis iam multa incommoda inferantur. Puffendorf. L. 10. Rer. Brand. §. 9. ad ann. 1665. & §. 39. L. 11. ad a. 1672. Die Gefahr und Beſorgniß der Mitverwicklung benachbarter Stände oder des ganzen Reichs kan bey einem Krieg eines Reichs-Standes mit Aus-

wärtigen niemalen fehlen, es kan also auch niemalen die Rucksicht auf das Band, durch welches ein Reichs-Stand mit Kayser und Reich verknüpfet ist, ausser Acht gelassen werden. Es verdienet hier Henniges Anmerkung lit. q. medit. ad I. P. ad art. VIII. §. 2. sonderlich am Ende nachgesehen zu werden. Woraus dann erhellet, in welchen Gesetzmäßigen Schranken, und mit welcher Vorsicht, die Reichs-Stände der Hülfsleistung fremder Mächte sich zu bedienen haben, und daß daher nichts weniger, als ein Beweiß für ein vermeyntes Recht der Reichs-Stände untereinander selbst in den Reichs-Landen Krieg zu führen, genommen werden könne. Es wären vielmehr erhebliche Zweifel zu machen, ob auch nur der in der Wahl-Capitulation verstattete Gebrauch fremder Hülfe, welcher an sich und überhaupt auf einen rechtmäßigen Vertheidigungs-Fall eingeschränkt ist, auf die unter Reichs-Ständen selbst ausbrechende Irrungen und Feindseeligkeiten gedeutet werden könne, und nicht der Wahl-Capitulation eigentlicher und wahrer Verstand hier hauptsächlich nur auf die

Ver-

Vertheidigungs-Verfassung eines Reichs-Standes gegen Auswärtige abzwecke.

Was der Anmerker weiter zu Behauptung seiner kriegerischen, oder vielmehr empörerischen Grundsätze anführen will, daß zufolge der neuesten Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 16. den Ständen des Reichs erlaubt sey, sich und die Seinigen der Beschwerden von neuen, erhöheten oder gemißbrauchten Zöllen, selbst so gut sie können, zu erledigen; ingleichen daß nach dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. XVII. §. 6. in allen zum Gegenstand dieses Friedens gehörigen Fällen, der Gebrauch der Waffen und die Selbsthülfe, wenn die gelindere Mittel eines gütlichen Vertrags und rechtlicher Behandlung nicht anschlagen wollen, zugelassen sey; damit ist nichts weniger, als ein Reichs-Ständisches Recht des Krieges, zu erweisen. Diese in den Gesetzen ausdrücklich bestimmte Ausnahmen bestättigen nur die Regel der überhaupt verbothenen Selbsthülfe, und sind übrigens solchen Einschränkungen unterworfen, und mit ganz besonderen Betrachtungen begleitet, welche hier aus-

zuführen der Ort nicht ist, die aber in ihrem ersten Anblick schon jeden Unpartheyischen überzeugen müssen, daß von dieser so wenig als irgend von einem moderamine inculpatae tutelae, eine Folge auf ein Recht der Waffen der Reichs-Stände untereinander gemacht werden könne. Ueberhaupt ist diejenige Selbsthülfe, welche in einem besondern lege permissiua ihren Grund hat, eben aus diesem Grund von dem Hoheits-Recht des Krieges, als welches sich eigentlich in dem Völker-Recht gründet, wesentlich unterschieden. Daß am Ende der Commentator seine Reichsverfassungswidrige Sätze mit denen bey gegenwärtigem Krieg Preußischer Seits bekannt gemachten Abhandlungen besteifen will, damit verräth er sich selbst, und giebt seine üble Sache noch mehr bloß. Man beruft sich dagegen mit bessern Grund auf die von dem Kayserlichen Hof ans Licht getrettene öffentliche Schrifften, und auf die Sprache und Handlungen des Reichs.

Zu dem zehenden Hauptstück von der höchsten Gerichtsbarkeit.

An statt besonderer Anmerkungen in der Materie der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kayſers beruft ſich der Commentator auf des Prof. Carrachs Abhandlung der unrichtigen Begriffe von der Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kayſers, Halle 1758. Er hätte auch auf nichts beſſer, als auf ſein eigen Urbild ſich berufen können. Man findet dort keine andere Sprache, noch Grundſätze, als die dem neuen Hippolithus a Lapide vollkommen ähnlich ſind. Die Behauptung der alleinigen höchſten Jurisdiction des Kayſers über das Reich und deſſen Stände wird als einer der allerſeltſamſten und unrichtigſten, zugleich aber allerſchädlichſten Grundſätze des teutſchen Staats-Rechts vorgeſtellet, und die Obriſt-Reichs-Richterliche Gewalt für ein dem Kay-

ser, denen Churfürsten, Fürsten und sämtlichen Ständen des Reichs gemeinschafftlich competirendes, und seit vielen Seculis gemeinsam ausgeübtes Majestäts-Recht, ausgegeben. Es will zuerst aus den teutschen Geschichten angezogen werden, daß ehedem die Reichs-Fürsten und Stände niemalen vor dem Kayser allein, oder vor einem von Demselben für sich angeordneten Gerichte gestanden: vielmehr entweder das Fürsten-Recht, oder das Gericht der Parium curiae statt gefunden, oder der Landes-Herr unter manchen Umständen bloß vor seinen Land-Ständen Recht genommen, oder in wichtigen Sachen, auch das ganze versammlete Reich darüber gerichtet; daß selbst das Gericht am Kayserlichen Hofe, vor welchem sich unterweilen die Reichs-Fürsten und Stände gestellet, nicht vom Kayser allein dependiret habe; und daß so gar der Kayser selbst vor dem Pfalzgrafen, als obersten Hofrichter, belanget werden konnte.

Allein eben die teutsche Reichs-Geschichte sind es fürnemlich, welche den neuerlich ausgeheckten Staats-Lehren entgegen stehen, und

und das Anſehen der Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kayſers unterſtützen. Dann es iſt unlaugbar, daß in ältern Zeiten die Kayſer die höchſte Gerichtbarkeit über das Reich und deſſen Stände und Glieder auf mancherley Art willkührlich, theils durch das Kayſerliche Hofgericht, theils auf verſammleten Reichstägen, theils durch ihre im Reich aufgeſtellte Comites Palatinos, theils durch Kayſerliche Landvögte und Landgerichte in verſchiedenen Provinzien und Landen des Reichs, ausgeübet haben. Alle dieſe verſchiedene Anordnungen dependirten allein vom Kayſer. Kayſer Friederich II. behielte ſich bey Anordnung des Hofgerichts bevor, über Fürſten, und andere hohe Leute, wo es an ihren Leib, an ihre Ehre, oder an ihr Erbe oder Lehen gehet, ſelbſt zu richten. Die Kayſer waren aber hierdurch nicht gebunden, dieſe von dem Hofgericht ausgenommene Sachen für ein ſogenanntes Fürſten-Recht, oder an die verſammlete Reichstäge zu bringen: ſie haben vielmehr auch die Verhandlungen ſolcher wichtigen Reichs-Ständiſchen Strittigkeiten an ihrem Hof vorgenommen, und

das Gericht nicht nur mit Fürsten, Grafen und Herren des Reichs, welche am Kayserlichen Hofe gegenwärtig waren, oder welche sie dazu setzen wollten, sondern auch mit ihren eigenen Kayserlichen Räthen besetzet. Haben sie unterweilen die Rechts-Sachen der Fürsten und Stände auf öffentlichen Reichstägen zur Verhör und Entscheidung genommen, so geschahe solches nach ihrem Willkühr, und nicht aus dem vermeynten Grunde, als wann die Obrist-Richterliche Gewalt ein gemeinsames Majestäts-Recht der gesamten Reichs-Stände wäre. Selbst unter der monarchischen Regierung der Fränkischen Könige und der Carolinger wurden die wichtigere Rechts-Händel auf Reichstägen vorgenommen. Wer wollte aber daher sogleich die Folgerung ziehen, daß die höchste Gerichtbarkeit nicht bey den Königen, sondern bey dem gesamten Reich gestanden sey? So sind auch ferner die in den Provinzen des Reichs ehedem gewesene Comites Palatini, ingleichen die Advocati terrae, Aduocati generales, und endlich die verschiedene Landgerichte durchaus Beweise der in damaligen Zeiten

vom

vom Kayser allein abhangenden höchsten Gerichtbarkeit im Reich. Und wenn man gleich zugeben will, daß des Kayſers eigene Perſon vor dem Pfalzgrafen belanget werden konnte; ſo verliehret hierunter deſſen Obriſt-Reichs-Richterliche Gewalt eben ſo wenig, als irgend einem andern Souverain oder Landes-Herrn, welche nach den Beyſpielen alter und neuer Zeiten kein Bedenken haben, vor ihren eigenen Räthen Recht zu geben und zu nehmen, dardurch an dem Hoheits-Recht der Gerichtbarkeit über die Unterthanen das mindeſte nicht abgehet.

Sodann will in der angeführten Carrachiſchen Abhandlung die vorgebliche Gemeinſchafft des geſamten Reichs an der oberſten Gerichtbarkeit aus nachſtehenden Gründen erwieſen werden:

I.) Die höchſten Reichs-Tribunalien ſtellen Kayſer und Reich zuſammen und auf völlig gleiche Weiſe vor. R. C. Ger. Ordn. von 1555. I. Th. 8. Tit. Conc. der Camm. Ger. Ordn. I. Th. 9. Tit. Jüngſter R. A. §. 165.

Ad I.)

Ad I.) Diese angeführte Stellen reden allein von dem Kayserlichen und des Reichs Cammergericht, in dessen Anordnung und Einrichtung zwar die Kayser aus verschiedenen besonderen Ursachen die Reichs-Stände beygezogen, dennoch aber dardurch des Ihnen competirenden Vorrechts der höchsten Gerichtbarkeit sich nicht begeben, vielmehr, der bey dem Kayserlichen Cammergericht selbst dem Kayser zukommenden Vorzüge nicht zu gedenken, die fernere Ausübung der Reichs-Richterlichen Gewalt an dem Kayserlichen Hofe selbst durch den Kayserlichen Hofrath, nach wie vor, beybehalten haben.

II.) Beede oberste Reichs-Tribunalien werden Kayserliche und des Reichs höchste Gerichte genennet.

Ad II.) Diese Benennung macht keinen Beweiß, daß die höchste Gerichtbarkeit ein gemeinsames Recht des gesamten Reichs sey. Der Kayserliche Reichs-Hofrath, welcher niemalen Kayserlicher und des Reichs Hofrath, wie das Kayserliche und des Reichs Cammergericht genennet wird, stehet unverneinlich nicht in derjenigen Dependenz vom

Reich,

Reich, in welcher das Cammergericht stehet, und ist gleichwohlen ein Reichs-Gericht. Auch in souverainen Reichen und Landen ist es nicht ungewöhnlich, die Parlamente und hohe Gerichts-Höfe, von dem Reiche oder von der Provinz, zu welcher sie gehören, zu benennen.

III.) Die Reichs-Gesetze und teutschen Staats-Handlungen behaupten durchgehends eine gleiche Abhängigkeit der Reichs-Gerichte von Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich.

Ad III.) Jedoch erkennen dabey die Reichs-Gesetze und teutschen Staats-Handlungen, den Kayser, als obristen Reichs-Richter, und als die Quelle aller Jurisdiction, Laut des Reichs-Abschieds zu Nürnberg vom Jahr 1467. bekennen die Churfürsten und Fürsten, daß alle Recht und Gerichts-Zwang von unserm Herrn dem Kayser entspriessen; und eben daselbst §. 10. heißt es: Item auf daß unserm Herrn dem Kayser an seiner Oberkeit und Kammergericht - - - kein Irrung oder Abbruch geschee. Vermög der Reichs-Hofr. Ordn. Tit. I. §. 1.

ist

ist der Kayser selbst und allein des Reichs-Hofraths obristes Haupt und Richter.

IV.) Das vormalige Reichs-Regiment so wohl als die noch jetzo bestehende beyde Reichs-Tribunalien sind vom Kayser und gesamten Reich gemeinschafftlich errichtet worden.

Ad IV.) Mit dem Reichs-Regiment hatte es seine besondere Beschaffenheit, wiewohl auch dessen Verfassung also eingerichtet war, daß dabey allenthalben das Kayserliche Ansehen und Uebergewicht sich hervorthat. Der Anlaß zu Errichtung des Cammergerichts war, daß die Stände ein in den Reichs-Landen an einem beständigen Ort bestehendes und ordentlich besetztes höchstes Gericht haben wollten, sie suchten und erwarteten dessen Errichtung allein vom Kayser, und erkannten ihn auch hierinn als den obristen Richter; der Kayser konnte um so weniger unterlassen, in einer das ganze Reich und alle Stände so sehr interessirenden Angelegenheit, den Rath und die Mitwürkung der Stände beyzuziehen, als die Unterhaltung des zu bestellenden höchsten Gerichts von den Ständen, und die

Be-

Besetzung desselben mit Männern, die der teutschen Lande Rechten und Gewohnheiten kundig, somit aus verschiedenen Creysen wären, geschehen sollte, überhaupt auch dem Kayser selbst höchstens daran gelegen war, die Errichtung und Anordnung des Gerichts also zu treffen, daß die Stände damit vollkommen befriediget, und ihre Beschwerden sowohl als angewohnte Befehdungen aufgehoben seyn möchten. Dabey aber bliebe der Kayser dennoch, wie schon angemerket worden, in der seiner Obrist-Richterlichen Gewalt anklebenden Ausübung der höchsten Gerichtbarkeit, auch privative, und ausser dem gemeinschafftlich errichteten Cammergericht; Und die nachherige Errichtung des neuern Reichs-Hofraths geschahe von dem Kayser allein. Uebrigens ist es dann nicht eine bekannte Sache, daß auch die mehreste Reichs-Ständische Hofgerichte von den Reichs-Ständen, mit Zuziehung ihrer Land-Stände sind errichtet worden, ohne daß man deßwegen die Ober-Gerichtbarkeit, als ein Landes-Hoheits-Recht, den Reichs-Ständen abzusprechen, sich beygehen liesse.

V.)

V.) Kayserliche Majestät dürfen ohne der Reichs-Stände Gutbefinden weder ein neues Reichs-Gericht etabliren, noch ein altes verändern.

Ad V.) Diese in den neuern Reichs-Gesetzen gemachte Einschränkung hebet im übrigen das Kayserliche Reservat der höchsten Gerichtbarkeit nicht auf, sondern bestättiget dasselbe.

VI.) Die Reichs-Stände haben jederzeit die Statthafftigkeit ihrer zu des Reichs Wohlfarth behufigen Erinnerungen wegen Bestellung des Reichs-Hofraths und dessen Justitz-Verwaltung behauptet.

Ad VI.) Ganz billig stehet auch den Reichs-Ständen solches zu, ohne Folgerung gegen des Kayſers höchste Gerichtbarkeit: im übrigen aber erkannten sie auch zugleich die vom Kayser gemachte Reichs-Hofraths-Ordnung.

VII.) Keine Ordnung, und überhaupt kein Regulativ vor ein Reichs-Gericht kan von Kayserlicher Majestät allein ohne Berathschlagung und Einwilligung des gesamten Reichs verfertiget, erläutert, verbessert oder verändert werden.

Ad

Ad VII.) Mit den Cammergerichts-Ordnungen hat es dißfalls seine Richtigkeit. Die erste Reichs-Hofraths-Ordnung ist A. 1559. von Kayser Ferdinand I. allein verfaßt, und dieses Recht war forthin ein alleiniges Kayserliches Reservat, bis auf den Kayser Matthias, welcher zuerst in der Wahl-Capitulation Art. XI. sich verbunden: genanten Unsern Hofrath wollen wir auch gewisse Ordnungen und *Instructionen* verfassen, die alte *revidiren*, und bey nächster Versamlung **der gesamten Churfürsten** zu ihrem Gutachten übergeben. Nach der Zeit, und zwar A. 1658. wurde von den Fürsten die Verfassung der Reichs-Hofraths-Ordnung nach gesamter Stände Gutbefindung und Einwilligung, anverlanget, und in den folgenden Jahren mehrmals betrieben; es ist aber erst in Kayser Carls VI. und den darauf gefolgten zwey letztern Capitulationen ausdrücklich gesetzet worden, daß der Kayser von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Reichs-Hofraths-Ordnung erfordern solle; inzwischen aber auch gleichwohlen die alte Reichs-

Hofraths-Ordnung anerkannt worden. Es ist also irrig, wann vorgegeben werden will, als hätten die dreyfache Reichs-Hofraths-Ordnungen des Kayser Ferdinands I., Mathiä und Ferdinands III. keine Krafft und Autorität. Erstere war an sich durch des Kayſers Autorität allein gültig, weil weder der Churfürsten noch übrigen Stände Beyziehung erforderlich war. Die zwote ist dem Chur-Collegio communiciret worden, und die Verbindung, solche dem gesamten Reich vorzulegen, war noch nicht vorhanden. Die dritte ist, ohngeachtet weder mit dem Chur-Collegio, noch mit dem gesamten Reich hierüber Communication beschehen, einweilen, bis zu einer comitialiter vorzunehmenden Verbesserung, für gültig angenommen.

VIII.) Das Recht, beyde höchste Reichs-Tribunalien zu visitiren, und deren Revision vorzunehmen, kommt Kayserlicher Majestät und dem gesamten Reich zu.

Ad VIII.) In Ansehung des Cammergerichts hat es auch hier keinen Zweifel. Die freye Befugnisse des Kayſers über den Reichs-Hofrath sind deßfalls erst durch die neuere

Wahl-

Wahl-Capitulationen genauer eingeschränket worden. Der Kayser Matthias wurde in der Wahl-Capitulation nur verbunden: Denselben (Reichs-Hofrath) auch jährlich oder in zweyen Jahren einmal mit Zuziehung des Erzbischoffen zu Maynz, als Erz-Canzlern, zu visitiren. Der Stände Ansinnen, daß die Visitation des Reichs-Hofraths jährlich durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von beyden Religionen in gleicher Anzahl vorzunehmen, vestgesetzet werde, ist bishero noch unwürksam geblieben; wie auch die in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzte nähere Bestimmung des modi visitandi bishero noch nicht erfolget ist. Inzwischen aber ist die Mitwürkung des Reichs bey Visitirung des Reichs-Hofraths, nach dem Innhalt der neuesten Wahl-Capitulation Art. XXIV. §. 6. 7. nicht in Zweifel zu ziehen.

IX.) Die Privilegien der Exemtion von der höchsten Reichs-Tribunalien Gerichtbarkeit sind in denen Capitulationen, nahmentlich in der neuesten Art. XVIII. §. 1. fürs künftige abgestellt.

Ad IX.) Da aber die Kayser vormals in Ertheilung derselben freye Hände gehabt, auch die von ihnen ehmals ertheilte in den Capitulationen als gültig anerkannt und bestättiget sind; so ist hierinn abermal ein Beweiß der dem Kayser von jeher zukommenden höchsten Gerichtbarkeit, und wasgestalten solche erst in neuern Zeiten durch Gesetze und Verträge, und zwar nur in gewisser Maaß, beschränket worden.

X.) Kayserliche Majestät sind vermög der Capitulation Art. XVI. §. 7. verbunden, dem Proceß der Reichs-Gerichte seinen stracken Lauf zu lassen ꝛc.

Ad X.) Diß benimmt der Obrist-Richterlichen Gewalt nichts, denn auch derjenige, welcher die höchste Herrschafft besitzt, und das Majestäts-Recht der obersten Gerichtsbarkeit auszuüben hat, soll die einmal verordnete Gerichte in ihrem Gang und Wesen lassen, und die Ordnung durch willkührliche Verfügungen nicht unterbrechen noch stören: welches auch

Ad XI.) Von der Verordnung der neuesten Capitulation Art. XVI. §. 9. zu sagen ist, wenn zufolge derselben von Kayserlicher Majestät keine Commission, oder etwas anderes

Be-

Beschwerliches, so wenig provisorie als sonsten, denen Reichs-Gerichts- und andern desselben Ordnungen zuwider ausgehen soll.

Ingleichen

Ad XII.) kan von der Verbindlichkeit des Kayſers, nicht nach Belieben einem Reichs-Tribunal gewisse Sachen abzunehmen, und dem andern aufzutragen, und keinem Reichs-Gerichte von dem andern eingreifen, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ vom Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prätext es sey, cognosciren zu lassen, keine nur scheinbare Folge gegen die höchste Gerichtbarkeit des Kayſers gemacht werden. Diese angeführte Verbindlichkeit hat ihren Grund in der Sache selbst und in der einmal vestgestellten Einrichtung und Ordnung der höchsten Gerichte, deren Beobachtung auch ein souverainer Herrscher eines Reichs sich zur Maaß-Regel dienen lassen muß.

Eben diese Beschaffenheit hat es

Ad XIII.) mit dem Art. XVI. §. 12. und Art. XVII. §. 15. der neuesten Wahl-Capitulation, vermöge deren Kayserliche Majestät nicht gestatten sollen, daß andere Dero Räthe und Ministri sich in des Reichs-Sachen, wel-

che vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen. ꝛc.

Ferner auch

Ad XIV.) mit der durch besondere Ordnungen und Gesetze gemachten Bestimmung in Absicht auf den Vortrag, die Resolutionen, und die Ausfertigungen.

Gleichergestalten

Ad XV.) mit der Einschränkung, neue Rechts-Mittel nicht zu vergönnen, oder deren Verfassung, wider die vorhandene Reichs-Satzungen, abzuändern; Endlich auch

Ad XVI.) mit dem Recht der Austräge, welche, nachdem sie durch Verträge und Gesetze vestgestellt, oder durch Concessionen und Privilegien der höchsten Gewalt verstattet sind, allerdings auch von jedem Monarchen aufrecht erhalten, und darwider keine Eingriffe noch Beeinträchtigungen nachgesehen werden sollen. Daß übrigens das Recht der Austräge zum Theil von Kayserlichen Concessionen herrühre, welches doch Carrach widersprechen will, ist eine kundbare Sache, und in gewisser Art selbst in dem Art. XVIII. §. 7. anerkannt, wie dann auch die Austräge Kayserliche Com-

Commissarien in den Reichs-Gesetzen genennet werden.

Man siehet schon aus dem, was hier nur ganz kürzlich angeführt worden, daß von den ersten Zeiten der teutschen Reichs-Verfassung her die Kayser die höchste Gerichtbarkeit im Reich geübet haben, und ihre deßfallsige Befugnisse erst nach und nach in neuern Zeiten eingeschränket worden; daß folglich 1) die in den Reichs-Gesetzen gemachte Einschränkungen nicht weiter, als sie ausdrücklich und Reichs-Constitutionsmäßig gemacht sind, auszudeuten, und im übrigen die höchste Jurisdiction des Kayserς annoch in ihrem Wesen sey und bleibe; daß 2) ermeldte Einschränkungen mehrentheils nur auf dasjenige gehen, was seinen eigentlichen und nähern Bezug auf die Gesetzgebende Gewalt hat, welche nach der Reichs-Verfassung ein Comitial-Geschäffte ist; oder auch 3) solche Puncten betreffen, welche an und für sich schon, auch nach den Begriffen des allgemeinen Staats-Rechts, Pflichten eines jeden Regenten in ordentlicher Ausübung der höchsten Gerichtbarkeit sind, also keinen Beweiß eines nicht zustehenden Majestäts-Rechts ausmachen können; daß sofort

fort 4) das Uebergewicht der höchsten Reichs-Gerichtbarkeit, um so weniger auf die in gewissen Stücken einschlagende gemeinschafftliche Reichs- und Comitial-Gerechtsame, falle, als auch an diesen die Theilnehmung des Kaysers beträchtlich und wesentlich ist; noch weniger aber 5) der eigentliche und alleinige Sitz der höchsten Gerichtbarkeit im Reich dem gesamten Corpori beygeleget werden könne, als bey welchem zwar die Gesetzgebende Gewalt auch im Reichs-Justitz-Wesen, keineswegs aber die Ausübung der höchsten Gerichtbarkeit selbst hafftet; diese demnach 6) dem Kayser als ein ihm zukommendes Majestäts-Recht nicht widersprochen werden könne, wenn man nur den richtigen Begriff davon in Gemäßheit der Reichs-Gesetze und teutschen Reichs-Verfassung sich machen, und vor Augen haben will, daß das Reich ein durch Gesetze und Verträge geordneter Staat sey, und die in einer solchen Staats-Verfassung dem Haupt zukommende Majestäts-Rechte, ganz anders, als in freyen monarchischen Staaten, oder nach dem Maasstab des allgemeinen Staats-Rechts, angesehen und beurtheilt werden müssen: eine Regel, welche

welche überhaupt in Beurtheilung der Kayserlichen Majestäts-Rechte, und Reservate, stets zum Augenmerk genommen werden muß.

Dieses vorausgesetzt, wird die ächte Beschaffenheit und der wahre Werth der dem Kayser in Verwaltung des Reichs-Justiz-Wesens besonders und alleinig zukommenden Prärogativen und Reservate, jedem Unpartheyischen also in die Augen fallen, daß er den Irrthum derjenigen, welche nach den Begriffen der Carrachischen Abhandlung, solche Vorzüge nur dafür ansehen wollen, die in einem solchen Staats-System, wo mehrere Personen und Collegia zusammen das ganze Regiment führen, einer gewissen Person zum bequemen Exercitio anvertrauet werden können, und die durch des Reichs gemeinschafftlichen Auftrag an den Kayser überlassen worden wären, leicht erkennen wird. Die willkührliche Unterstellung einer den Ständen überhaupt zukommenden Mitregierung, und eines von denselben herrührenden gemeinschafftlichen Auftrags gewisser Rechte an den Kayser, ist schon an andern Orten als ungegründet dargethan worden: es zeiget sich aber der Unbestand derselben fast nirgends deutlicher,

als in eben der Materie der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt, wenn solche in der behörigen Verbindung der Reichs-Gesetze mit den Reichs-Geschichten betrachtet wird. Denn solche Betrachtung lässet keinen Zweifel übrig, daß der Kayser allezeit als oberster Reichs-Richter anerkannt, und auch durch die von Zeit zu Zeit mehrers beygetrettene Mitwürkung der Reichs-Stände, jene obristrichterliche Gerechtsame des Kayserς, nicht aufgehoben werden, die Demselben aber deßfalls noch ausser Einschränkung oder Mitwürkung des Reichs zuständige Vorrechte, in der in ältern Zeiten dem Kayser frey und unbeschränkter, solitarie oder principaliter, zugekommenen obristen Jurisdiction, nicht aber in einem vorgeblichen Willkühr der Mitregenten, noch in einem Vertrag mit denselben, gegründet, und also wahre Kayserliche Reservate seyen. Wir wollen dieselbe besonders in aller Kürze betrachten, und die Carrachische Einwendungen dagegen, wie sie §. 8. enthalten, beleuchten.

I.) Kayserliche Majestät bestellen den Reichs-Hofrath mit Präsidenten und Räthen, salariren auch selbigen. Hiervon aber,

ist

ist die Einwendung, falle kein Schluß auf den Ursprung der richterlichen Gewalt dieses Reichsgerichts-Collegii, oder auf dessen Abhängigkeit vom Kayser allein, indem 1) die Reichs-Gesetze die Dependenz des Reichs-Hofraths vom ganzen Reich, und desselben obhabende Verbindlichkeit gegen das ganze Reich, samt seiner Schuldigkeit, die Reichs-Gesetzen, dem darinn vorgeschriebenen modo procedendi, und insonderheit der Reichs-Cammergerichts-Ordnung schlechthin zu folgen, aufs kräfftigste versichern; 2) die Reichs-Stände mehrmalen, besonders Anno 1643. protestiret haben, den Reichs-Hofrath keineswegs dem Kayser ganz zu seiner bloßen Willkühr überlassen zu haben; 3) das eigene Geständniß des Oesterreichischen Gesandten von Anno 1641. die Monita der Reichs-Stände rechtfertige; 4) in den Reichs-Satzungen die Eigenschafften des Reichs-Hofraths-Präsidenten und der Reichs-Hof-Räthe, in Ansehung der Nation, Geschlechts-Würde, Religion ꝛc. vorgeschrieben seyen; 5) Kaysers Matthiä Intention vor die Autorität und ursprüngliche Befugniß des gesamten Reichs streite; 6) Chur-Maynz, als Erz-Canzler

des

des Reichs, ohne Maaßgebung des Kayſers, die Beſtellung und Anſetzung der Reichs-Hofraths-Canzley ꝛc. allein zu exerciren habe; 7) die Capitulation Art. XXV. §. 5. ſo gar eine Beſtimmung des förderſamſten richtigen und ohnabzüglichen Abtrags der Salarien der Reichs-Hofräthe beſtimme.

Dieſen Einwendungen wird mit allem Grund entgegen geſtellet, daß die Kayſerlicher Majeſtät zukommende Beſtellung des Reichs-Hofraths allerdings als ein Reſervat-Recht der Kayſerlichen höchſten Jurisdiction anzuſehen ſey. Man gedenket nicht hievon einen Schluß auf den Urſprung der richterlichen Gewalt dieſes höchſten Reichs-Gerichts, oder auf deſſen Abhängigkeit vom Kayſer allein zu machen. Dann wer wollte eines zu Verwaltung des Reichs-Juſtitz-Weſens angeordneten höchſten Gerichts Verbindung gegen das Reich, welche doch ſelbſt in dem Endzweck und Gegenſtand deſſelben ihren Grund hat, in Abrede ſtellen? So hat auch daſſelbe nach der teutſchen Reichs-Form und den Reichs-Geſetzen keine abſolute Abhängigkeit vom Kayſer allein, ſondern auch in beſtimmter Maaße von dem Reich. Uebrigens aber

sind doch dabey die Reservat-Rechte des Kayſers vorzüglich. Dieſe veroffenbahren ſich vornemlich in dem Ursprung deſſelben. Der Reichs-Hofrath ist ſeinem Ursprung nach lediglich ein Kayſerlicher Hofrath, wie er auch dieſen Namen führte, und noch unter Kayſer Carl V. wurde alles, ſo die Reichs-Sachen und ſeine ſamtliche in Teutſchland gelegene Lande angienge, in einem Hofrath zuſammen tractiret. Inſonderheit

Ad 1) wird durch die Verbindung des Reichs-Hofraths an die Reichs-Geſetze und Cammergerichts-Ordnung die höchſte Gerichtbarkeit des Kayſers nicht aufgehoben. Es ist ſchon angemerket worden, daß die Geſetzgebende und die Obriſtrichterliche Gewalt im Reich nicht miteinander zu vermengen, noch in gleicher Maaß zu beurtheilen ſeyen.

Ad 2) Das Intereſſe der Religion, und die von den Evangeliſchen geſuchte Religions-Paritat bey dem Reichs-Hofrath, ist es, welches die Evangeliſche Stände veranlaſſet hat, gegen eine bloß willkührliche Diſpoſition des Kayſers mit ſeinem Reichs-Hofrath, Erinnerungen zu machen. Sie haben aber dabey ſelbſt jederzeit ausdrücklich ſich erkläret, daß

ſie

ſie nicht gemeynet ſeyen, Kayſerlicher Majeſtät die Jurisdiction zu entziehen. Und noch mehr haben damals die Catholiſche Stände die Gerechtſame des Kayſers eifrigſt behauptet. Chur-Sachſen votirte Anno 1612. Wären Sie nie der Gedanken geweſen, daß dem Haupt die *Jurisdiction* zu entziehen, ſondern *inhærirten* in deme Dero Löbl. Vorfahren Exempel, und wären der Meynung, *quod Imperator non ſolum concurrentem, verum etiam ampliorem iurisdictionem cum Camera* habe, von deme Sr. Churfürſtl. Gn. ſelbſt, *tanquam à fonte*, Ihre *Jurisdiction* nehmen und empfangen müßten. Als auf dem Reichs-Deputations-Tag 1643. in der Materie vom Juſtitz-Weſen geſchloſſen wurde, daß vorerſt die Gebrechen bey dem Cammergericht unterſucht werden ſollten, wurde unter andern angeführt, daß wegen des Reichs-Hof-Raths die Gefahr nicht ſo gar augenſcheinlich ſeye, indem ſelbiges *Conſilium* von Kayſerl. Maj. einig und allein *immediate dependirte*, und Deroſelben frey ſtünde, dem Weſen, ſo offt ſie wollen, zu helffen, und es in beſſern Stand zu richten. Auch lieſſe

Ad

Ad 3) Oesterreich Anno 1643. unter andern, votando sich dahin vernehmen: Mit dem Reichs-Hofrath haben Churfürsten und Stände *proprie* und eigentlich nichts zu schalten oder zu walten, als welcher einzig und allein von Ihro Kayserl. Majest. zu dem Ende eigens bestellet, angenommen und besoldet wird, damit Sich Ihre Majest. dieses Raths-*Collegii* und eines jeden demselben einverleibten *Assessoris*, in Verwaltung des Kayserl. Amts, mit Ertheilung Rechts und Gerechtigkeit gegen und unter den Ständen des Reichs bedienen könnte, daß Sie also Namen und Ursprung nicht *immediate* vom Reich, sondern von Ihrer Kayserl. Majest. tragen, und denselben allein von der Natur und Eigenschafft deren ihnen zu ihrer Handlung und Ausrichtung vertrauet- und auferladener Geschäfften bekommen, da Sie doch sonst ohne alles Mittel Ihrer Kayſ. Maj. besoldete, und verpflichte Räthe und Diener seyn, *consequenter* auch ihre *Instructiones* und Ordnungen von Ihrer Majest. einzig zu gewarten, auch Deroselben ein mehrers in die

Instru-

Instruction zu setzen, nicht zuzumuthen seyn kan, als wozu Sie durch die Kayserl. Wahl-*Capitulationes pro administranda iustitia* verbunden seyn; Allermassen wie Ihrer Kayserl. Majest. auch neben denen Reichs-Hof-Räthen, wegen anderer Deroselben Erb-Königreichen und Landen, noch mehr absonderliche Raths-*Collegia* halten, so nach Art deren auf dieselbe verlegter Geschäfften den Namen tragen, und das Böhmische, Ungarische, Oesterreichische genennet werden; gleichwohl, wie der Reichs-Hofrath auf die Reichs-*Constitutiones*, also diese auf die Lands-Ordnungen, verpflichtet seyn, und doch nicht von ein- und andern Königreichs oder Erz-Herzogthums Ständen, sondern ohne Mittel von Ihrer Kayserl. Majest. selbst *dependi*ren thun. Mit Oesterreich waren die Catholischen Stände einstimmig, und behaupteten, daß von Kayserl. Majest. als dem alleinigen Haupt, dieses hohe Gericht lediglich und schlechterdings abhienge. Als die Evangelische bey den Westphälischen Friedens-Handlungen auf Bestellung mehrerer Reichs-Gerichte den Antrag

trag machten, erklärten ſie ſich in ihrem Gutachten 1645. daß es dabey keine andere Meynung und Verſtand habe, als daß an allen und jeden mehrbemeldten höchſten und gleichen Gerichten alle Citationes, Mandata, Decreta und Commiſſiones im Namen und Autorität der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät und unter Dero Secret ausgehen, auch ſonſten Deroſelben in Præſentirung der Präſidenten, jedoch von beyden Religionen an hergebrachter höchſten *Jurisdiction*, Regal, *Poteſtät* und *Præeminenz*, ſonderlich an den bekannten reſervirten Fällen Feudorum regalium, wie auch an Dero competirenden Concurrenz in cauſis fractæ pacis im geringſten nichts derogiret noch benommen, ſondern ſolches alles mit gebührendem ſchuldigſtem Reſpect vorbehalten ſeyn ſolle. So ſehr die Evangeliſche A. 1643. in ihren Monitis über die Reichs-Hofraths-Ordnung, und deren Eingangs-Worte: Deſſen obriſtes Haupt und Richter allein Wir ꝛc. auf die Weglaſſung der Particul allein, angedrungen; ſo bündig verwahreten ſie ſich doch alle in ihren Votis, daß es hiebey die Meynung nicht

habe, Kayserlicher Majestät Dero zustehende Kayserliche Autorität, Jurisdiction und Hoheit in ungebührenden Zweifel zu ziehen. In dem Braunschweigischen Voto, welches für anderen sehr ausführlich ist, heißt es: Obwohl bekannt, was Kayserlicher Majestät, als dem Oberhaupt im Reich, *quoad Dicæotheſiam*, absonderlich aber in dem Reichs-Hof-Rath, für *Autorität* und Hoheit zustünde, so hätte es doch um die *Nomotheſiam* oder *Legumlatoriam* die Bewandniß, daß davon, als einer *ad Iura Comitiorum* gehörigen Sache, gesamte Churfürsten und Stände *in ſemiſſem participirten* ꝛc. So würde es auch verhoffentlich die Meynung nicht haben können, ob *dependirte* der Reichs-Hof-Rath von Ihro Kayserl. Majestät dergestalt allein und *abſolute*, daß Churfürsten und Ständen, sonderlich *quoad Conſtitutionem ipſius Iudicii et adminiſtrationem iuſtitiae* gar nichts darzu zu reden, und *pro ſalute Imperii* behufige Erinnerungen zu thun ꝛc. Es werden sofort in diesem Voto mehrere Gründe angeführt, welche von einem Carrach und ihme Gleichgesinnten gegen die Kayserliche

ſerliche Jurisdiction gebraucht werden, hier aber nur gegen eine der formæ Imperii zuwider laufende *Total Abdication* des Reichs-Hof-Raths vom Reich gerichtet ſind, und dahin abzielen, daß den Ständen in der ad Iura Comitiorum gehörigen Geſetzgebenden Gewalt nichts entzogen, und ihnen *pro ſalute Imperii* behufige Erinnerungen zu thun, zugelaſſen werde. Inzwiſchen bliebe der Satz dennoch beſtehen: daß Kayſerliche Majeſtät allein des Reichs-Hofraths obriſtes Haupt und Richter ſeyen. Die bisher angezogene Stellen können in Moſers Geſchichte und Erläuterung der Reichs-Hofraths-Ordnung, 1. B. p. 51. 127. 133. 134. 136. 143. 165. 172. 198. 388. ꝛc. nachgeleſen werden.

Wenn ferner ad 4) die Reichs-Satzungen gewiſſe Eigenſchafften der Reichs-Hofraths-Präſidenten und Räthe beſtimmen, ſo ſind es ſolche, welche der Reichs- und Religions-Verfaſſung gemäß ſind, und alſo gegen die Kayſerliche Jurisdictions-Gerechtſame nicht ſtreiten.

Und wenn ad 5) Kayser Matthias oder einer seiner Nachfolger den Ansinnungen der Stände willfährig zu seyn, und von den Kayserlichen Rechten etwas nachzugeben, sich erkläret, so ist es mehr ein Beweiß für die ursprüngliche Autorität des Kaysers, als gegen dieselbe; wiewohlen der verlangte Beysatz: mit Zuthun des H. R. Reichs Stände, nicht zum Vollzug gekommen.

Ad 6) Die Rechte Chur-Maynz, als Erz-Canzlers, sind den Kayserlichen Rechten um so weniger zu einem Abbruch, je gewisser die Verbindung und nähere Dependenz der Reichs-Aemter mit und von dem Kayserlichen Ansehen ist, und dasselbe vielmehr verherrlichen.

Noch weniger wird ad 7) die Verbindlichkeit des Kaysers zu richtigem Abtrag der Salarien der Reichs-Hofräthe zum Nachtheil der Kayserlichen Rechte auszudeuten seyn, vielmehr eben um deßwillen, weil der Kayser die Reichs-Hofräthe allein bestellet und salariret, ist er auch zu richtiger Bezahlung der Salarien verpflichtet.

II. Gehöret zu den Prärogativen des Kayſers die Beſtellung des Reichs-Cammer-Richters und beyder Cammergerichts-Präſidenten: die in den Reichs-Geſetzen beſtimmte Qualitäten derſelben ſind nach dem Reichs-Syſtem abgemeſſen, und ſofort den Kayſerlichen Vorzügen der höchſten Gerichtbarkeit nicht entgegen.

III. Die bey dem Kayſer urſprünglich hafftende höchſte Gerichtbarkeit iſt der Grund ſo wohl dieſer Beſtellung der vorzüglichſten Perſonen bey dem Cammergericht, als auch des geſamten Reichs-Hofraths: ein aus der Stände angeblicher Heimſtellung und Conventional-Auftrag herzuleiten vermeynter Grund iſt in den Geſchichten und Geſetzen ganz unerfindlich.

Letzlich IV. daß bey den höchſten Reichs-Tribunalien die Ladung, Verordnungen und Abſchiede im alleinigen Namen Kayſerlicher Majeſtät abgefaſſet, ausgefertiget und publiciret werden, bleibet gleichwohl ein ſicheres Kayſerliches Vorrecht, iſt auch oben angeführter maſſen von den Ständen ſelbſt dafür ausdrücklich anerkannt: und wenn es gleich an

sich keine reelle Würkung hat, so ist doch der Grund desselben, nemlich die ursprüngliche Gerichtbarkeit des Kaysers, von mehrerer Krafft und Würksamkeit, als daß es bloß für ein Schema der Majestät, wofür auch nicht einmal die im Namen des Kaysers geschehende Publication der Reichs-Gesetze gehalten werden mag, anzusehen seyn sollte.

Es ist ferner nach den Grundsätzen des Herrn Prof. Carrachs ein irriger und chimärischer Haupt-Begriff, daß der Kayser die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reich sey. Dieses ist nicht nur ein Cathedermäßiger Ausdruck; er ist auch Canzley- und Reichsgesetzmäßig, wie davon schon oben Beyspiele angeführt worden, und noch viel mehrere beygebracht werden könnten, wenn sie nicht selbst Gegentheils eingestanden würden. Durch ein höhnisches Gespötte werden sie nicht zernichtet. Es sind wahrhaffte und redliche Anerkenntnisse der Stände, welchen das Gifft einiger Neuerlinge und Aufwiegler im Staats-Recht noch unbekannt war. Die Realität der Wahrheit zeigt sich darinn, daß die Reichs-Stände ihre Jurisdictions-Gerechtsame, und beson-

besonders den Blutbann, welcher ohne Kayserliche Verleihung niemand zukam, vom Kayser zu Lehen erhalten, und dieselbe den Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt, und den Reichs-Tribunalien subordinirt sind.

Endlich stellet er als den dritten unrichtigen Haupt-Begriff vor, daß man dem Kayser eine Obrist-Reichs-Richterliche Macht wegen Ertheilung der Privilegien in Reichs-Gerichtbarkeits-Sachen zuschreibe. Er wendet dagegen ein, daß 1) die Exemtions-Privilegien ganz abgeschaffet, 2) die Priuilegia de non euocando an sich keine Privilegien seyen, 3) das Priuilegium electionis fori selten vorkomme, und 4) selbiges und die Priuilegia de non appellando den Kayserm in mehrern Capitulationen implicite dissuadiret worden, 5) allenfalls die Ertheilung solcher Privilegien zu denen an Kayserliche Majestät abgetretenen einzelnen Stücken der höchsten Gerechtsame gehörte, 6) solche oftmals zum Vortheil der Reichs-Stände gereichen, und also desto leichter nachzusehen; überall aber 7) nicht ultra tertium zu extendiren seyen; 8) hiermit diejenige Gewalt einige Verwandtschafft zu haben

ben scheine, so Kayserl. Majestät Art. XVIII. §. 9. der Capitulation wegen der Exemtionen vom Rothweilischen Hof- und den Schwäbischen Landgerichten gestattet worden.

Allein ad 1mum gleichwie die vorhin von den Kayfern ertheilte Exemtions-Privilegien, vermög Art. XVIII. §. 1. & 2. der neuesten Wahl-Capitulation, gültig bleiben; also bestehet auch der hieraus nehmende Beweiß für die höchste Reichs-Richterliche Gewalt des Kayfers, wenn gleich Derselbe sich nunmehr verbindet, künftighin die Exemtion von den Reichs-Gerichten nicht zu gestatten. Gleicher Beweiß bleibet ad 2dum von den Priuilegiis de non euocando statthafft, aus deren ehmaligen von den Ständen so vielfältig gesuchten Ertheilung aufs deutlichste erhellet, wie ausgebreitet, und selbst über der Stände Territorial-Jurisdiction würksam, die Obrist-Richterliche Gewalt des Kayfers gewesen sey, und daß dieselbe auch heut zu Tag noch nicht für vergeblich und ohnnöthig erachtet werden können, beweiset die Capitulation Art. XVIII. §. 4. & 6. wo die Stände den Kayser verbinden, bey den Priuilegiis de non euocando

sie

ſie zu ſchützen, und in deren künftigen Ertheilung die Nothdurft väterlich zu beobachten. Ad 3tium die Priuilegia electionis fori, wenn ſie auch ſelten vorkämen, ſind dennoch ein Vorrecht der Kayſerlichen höchſten Jurisdiction, wie auch die deſto häufiger geſuchte Priuilegia de non appellando, und daß ad 4tum in deren Ertheilung eine väterliche Beobachtung der Nothdurft dem Kayſer anempfohlen wird, iſt nur eine Erinnerung an diejenige Verbindlichkeit, welche die Sache ſelbſt mit ſich bringet, keineswegs alſo eine Beſchränkung des Kayſerlichen Vorrechts. Daß aber ad 5tum die Ertheilung ſolcher Privilegien eine wahre Folge der von den älteſten Zeiten her und urſprünglich den Kayſern allein zukommenden höchſten Jurisdiction ſey, ſetzet die Geſchichte auſſer allen Zweifel: Und daß ad 6tum in dieſen Fällen, um darunter vorwaltenden Vortheils der Reichs-Stände und ihrer freyen Ausübung der Superioritäts-Rechte wegen, deſto leichtere Nachſicht zu gönnen wäre, iſt eine träumeriſche Einbildung, eine elend erbettelte Ausflucht. Wenn der eingebildete Vortheil der Reichs-Stände

und eine ungebundene Ausübung ihrer Superioritäts-Rechte die Richtschnur der Reichs-Richterlichen Gewalt seyn soll; so wird es bald nicht nur um das ganze Reichs-Justiz-Wesen, sondern auch um die ganze Reichs-Verfassung und um alle Kayserliche Vorrechte völlig gethan seyn; so ist zu bewundern, wie die Stände den Kayser verbinden mögen, daß Er Denselben, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten, und in Ertheilung der Priuilegiorum de non appellando &c. die Nothdurft väterlich beobachten solle. Dergleichen Befugnisse sind ad 7^mum^ nicht bloß Exceptionen, sondern ein Ausfluß der in regula dem Kayser allein competirenden Jurisdiction; Die Theilnehmung hingegen, welche die Reichs-Stände in einigen besondern Stücken nach und nach an sich gezogen haben, machet die Exception von der Regel aus, wenn man anderst der Folge und dem Zusammenhang der Geschichte und Reichs-Gesetze nicht widersprechen, und Gewalt anthun will. Es hat hiermit ad 8^vum^ allerdings diejenige Gewalt eine

Ver-

Verwandtschafft, welche Kayserlicher Majestät wegen der Exemtionen vom Rothweilischen Hof- und den Schwäbischen Landgerichten zukommt; denn auch diese Exemtionen haben keinen andern Grund, als in der von den Kayſern ursprünglich allein ausgeübten Jurisdiction, von deren Befugsame die in allen teutschen Provinzien angeordnete Kayserliche Landgerichte, und deren alleinige Dependenz vom Kayser, den augenscheinlichsten Beweiß machen.

Wenn nun aus dem bisher angeführten überhaupt erhellet, daß die Einwendungen gegen des Kayſers höchste Gerichtbarkeit im Reich theils solche Puncten, welche in die Reichsgesetzgebende Gewalt einschlagen, theils solche Einschränkungen, welche entweder die Natur der Sache selbst, oder die teutsche Reichs-Verfassung mit mit sich bringet, die aber übrigens die Ausübung der Kayserlichen Rechte nicht aufheben, betreffen, theils auf angenommene Hypotheſen, welche den offenbahren Reichs-Geschichten zuwider laufen, gebauet sind; wann sodann in Betrachtung gezogen wird, daß 1) die Reichs-Gesetze, und

inson-

insonderheit die Wahl-Capitulation dem Kayser die Justitz-Verwaltung besonders anbefehlen, daß Er im Römischen Reich Fried und Einigkeit pflanze, Recht und Gerechtigkeit aufrichte, die Justitz nach Innhalt des *Instrumenti Pacis* beym Cammergericht und Reichs-Hofrath ohnpartheylich *administriren* lasse, die Reichs-Gerichte bey ihren Gerechtsamen, Ehren und Ansehen in alle Weeg schütze, erhalte und handhabe, auch *res iudicatas Imperii* gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schütze und *manutenire*. Wahl-Capit. art. XVI. §. 1. 4. 8. art. XVII. §. 16.

Wann hiermit 2) die Betrachtung der einem Vorrechte des Kayserß, in Bestellung des Cammer-Richters und Cammergerichts-Präsidenten, in Ausfertigung aller Reichsgerichtlichen Erkenntnisse unter des Kayserß Namen und Siegel, in Ertheilung der Priuilegiorum de non appellando, electionis fori &c. in Ausübung der Jurisdiction durch den Reichs-Hofrath, welchen der Kayser allein bestellet, an seinem Hofe unter allerhöchst persönlicher Aufsicht hat, und der

auch

auch mit eines jeden Kayſers Tod aufhöret, verknüpfet wird; wenn auch 3) inſonderheit erwogen wird, daß alle Sachen, die in die Kayſerliche Reſervata einſchlagen, die den Verſtand eines Kayſerlichen Priuilegii betreffen, Strittigkeiten in Reichs-Lehens-Sachen, Fürſtenthum, Herzogthum, Grafſchafften ꝛc. belangend, ſo einem Theil gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, wie auch die welſche Lehen betreffend, von der Cammergerichtlichen Jurisdiction ausgenommen, und dem Kayſerlichen Reichs-Hofrath allein zuſtändig ſind: So wird die Regel von der dem Kayſer competirenden Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt keinem gegründeten Zweifel unterworfen werden können.

Es gehet aber die Carrachiſche Abhandlung noch weiter, und führet als falſche Grundſätze an: daß I.) unterweilen das Kayſerliche Obriſt-Reichs-Richterliche Amt in ſolchen Fällen angezogen werden will, da ſelbſt dem ganzen Reich keine Befugniß zu einiger Unterſuchung, Erkänntniß und Urtheil zuſtehet, als, in Stritt-Sachen eines Reichs-Standes, der zugleich in Anſehung anderer

Staa-

Staaten eine völlige Souverainität exerciret. Um die Unrichtigkeit und Partheylichkeit der hier aufgestellten Sätze einzusehen, darf man nur den Urheber, als einen Preußischen Schrifftsteller, und den Zeitpunct, und die Veranlassung, unter welchen er schreibet, betrachten; man darf nur die bekannt gemachte Schrifften des Kayserlichen Hofes, und die öffentliche Reichs-Schlüsse selbst dargegen halten. So kan im übrigen eine Privat-Feder, der Wahrheit unbeschadet, dabey in Ruhe stehen. Die Souverainität hebet überhaupt die Eigenschafft und die Verbindlichkeiten eines Reichs-Standes nicht auf. Es mag nun der mit anderweitiger Souverainität versehene Reichs-Stand, entweder mit einem andern ebenmäßig in Ansehung gewisser Länder souverainen Reichs-Stand, oder mit einem ausser den Reichs-Landen keine souveraine Besitzungen habenden Mit-Stande in Streit und Krieg befangen seyn; es mögen die Zwistigkeiten wegen souverainer Staaten, oder wegen persönlicher Beleidigungen, auch mit dem Kayser selbst, ob gleich nicht als Kayser, sondern desselben auswärtiger

tiger Besitzungen oder Erb-Länder halber, entstehen: So wird darunter allezeit des Reichs Interesse, Ruhe und Wohlfarth also vorwalten, daß dasselbe dabey nicht stille sitzen kan, und wenigstens, ob und wie weit es sich für ein- oder den andern Theil erklären solle, zu erkennen hat. Ja, wo die Vergewaltigung eines Mit-Standes offenbahr ist, vermag der Vorwand der Souverainität den höchsten Reichs-Gerichten, in denen gegen des Reichs Ruhe stöhrende Stände zukommenden rechtlichen Verfügungen, die Hände nicht binden. Die Land-Friedens- und andere Reichs-Gesetze wissen von keiner Ausnahme unter dem Vorwand der Souverainität; sie enthalten vielmehr das Gegentheil, wie schon oben mit mehrern angemerket worden. Siehe auch den Reichs-Abschied von 1512. §. 5. Als der König in Schweden in den Strittigkeiten mit der Stadt Bremen diesen Vorwand gebrauchte, daß er als König in Schweden agire, so declarirte der Churfürst zu Brandenburg Wilhelm, bey dem Puffendorf Lib. IX. §. 82. Quanquam forte Wrangelius sit excepturus, in hac causa

cauſa Regem conſiderari non ut Ducem Bremenſem, ſed ut Regem Sueciae; eoque auocatoria, inhibitoria et protectoria edicta inania eſſe, quae partim contra extraneum Regem locum non habeant, partim alia forma adornata eſſe debeant; eam tamen exceptionem a Caeſare et Imperio non curari, quin eo ipſo Suecorum cauſam deteriorem reddi, quod nulli extraneo Regi liceat peregrinum exercitum in Solo Imperii habere, et ciuitatem, quae in notoria poſſeſſione immediati Status ſit, obſidione premere.

Der empöreriſche Satz, welcher auch in dieſer Abhandlung ausgeſtreuet werden will, als ob der Land-Friede die Reichs-Stände nicht angienge, und denſelben der Gebrauch der Waffen, ſonderlich bey der ſchlecht beſtellten Juſtitz im Reich, frey ſtehe, iſt gleichfalls oben ſchon abgefertiget worden. Die Mängel im Reichs-Juſtitz-Weſen rühren hauptſächlich daher, daß die, zumalen mächtigere, Reichs-Stände alle ſchuldige Achtung und Gehorſam gegen die Reichs-Gerichte gänzlich auſſer Augen ſetzen, um ſo weniger mögen ſie

hieraus

hieraus einen Vorwand erlaubter Vergewaltigungen nehmen.

II.) Man berufe sich auf das Kayserliche Obrist-Reichs-Richterliche Amt ganz irrig bey solchen Sachen, und in Umständen, wo zwar das ganze Reich zusammen und an sich betrachtet, nicht ausgeschlossen wird, die Reichs-Tribunalien aber entweder gar nichts, oder nur in einer gewissen Ordnung etwas zu sprechen haben, als in Religions- oder auf Religions-Principia ankommenden Sachen, in Behinderung der nach dem Westphälischen Frieden den Evangelischen zustehenden Selbsthülfe, in Uebergehung der Austräge bey Processen, in Entsetzungs-Sachen, in voreiligen Ladungen, Decreten, Inhibitionen, Contumacial- und Achts-Processen, auch Excitation des Reichs-Fiscals, ehe und bevor die Materie von der Declaration vor einen Reichs-Feind zur Reichstägigen Proposition, Deliberation und Schluß gekommen.

Was die Religions-Sachen, und die in gewisser Art im Westphälischen Friedens-Schluß verstattete Selbsthülfe betrifft, lassen

wir die bekannte Reichs-Gesetze reden, deren beständige Vesthaltung allerdings zu wünschen ist. Wegen der Austräge in Entsetzungs-Sachen wird zwar §. 3. der Cammergerichts-Ordnung II. Th. 8. Tit. angeführt, es muß aber zu dessen Verstand der vorhergehende §. 2. eingesehen werden, des Innhalts: „Und darum zu Beförderung eines gleichmäßigen unverzüglichen Rechten, haben „Churfürsten, Fürsten, Fürstenmäßige, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren und Städt, „der Kayſ. Majest. zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, sich der Austräge, wie „die in des Reichs- und dieser Cammergerichts-Ordnung ihrenthalben versehen seynd, „in diesen Sachen gemeine schlechte Entsetzungen belangend, etlichermassen begeben, dieselbige auch also näher eingezogen ꝛc.„ Diese Stelle kan also in ihrem wahren Zusammenhang den Absichten des Carrachs, welcher die Austräge auch auf alle Sachen, die gleich in erster Instanz die Gerichtbarkeit der Reichs-Gerichte begründen, ausdeuten zu wollen scheinet, nicht vorträglich seyn.

Der

Der endliche Ausspruch über die verwürkte Strafe des Friedbruchs, und die würkliche Achts-Erklärung gehöret zwar auf den Reichstag; aber die vorgängige Instruirung des Processes, die zu schleuniger Wiederherstellung der Ruhe, und zu Hemmung einreissender Gewaltthaten abzielende Mandata inhibitoria, dehortatoria, auocatoria & excitatoria gehören vor die Reichs-Gerichte, und haben ihre Maaß und Einrichtung in den Reichs-Gesetzen selbst also, daß sie fordersamst zu erkennen, und nicht erst bis auf erfolgende Comitial-Erklärung über den verwürkten Friedbruch auszustellen sind. R. A. von 1529. §. 11. 12. C. G. O. P. 2. tit. 9.

III.) Eine Art falscher Ideen von der Obrist-Reichs-Richterlichen Amts-Verwaltung des Kayfers liege unter der Vermischung der Kayserlichen und derer Reichs-Gerichte Cognition und Entscheidung verborgen, da in manchem Fall zwar die letztere, aber keineswegs die erstere Platz greiffe.

Der Satz an sich ist dunkel; aber nach des Autors nähern Erklärung gehöret hieher, 1) wann der Kayser in seiner eigenen

oder Ihn nahe interessirenden Sache rescribiret, befiehlet ꝛc. Es ist überhaupt klein und unrichtig gedacht, wenn man einem höchsten Oberhaupt und Regenten exceptionem iudicis suspecti in causa propria machen will. Nach den Grundsätzen und dem Gebrauch in allen Reichen rescribiren, befehlen und erkennen die höchste Regenten in ihren eigenen Sachen. In dem teutschen Reich aber, wo die Sachen entweder durch den Reichstag, oder durch die Creyß-Versammlungen, oder durch besondere Reichs-Tribunalien gehen, ist von des Kayserꝛ Rescripten in eigenen Sachen um so weniger etwas widriges zu besorgen. 2) Aber wäre es wider die Wahl-Capitulation, wann der Kayser unter dem Vorwand einer authentischen Auslegung der Reichs-Gesetze den Reichs-Gerichten, oder den Landes-Herren eingreiffen wollte; 3) über die Befugsam Kayserlicher Machtsprüche viel zu disputiren ist unnöthig. Ein weiser und gerechter Regent wird, auch bey dem Besitz einer ohnumschränkten Gewalt, nicht leicht zu Machtsprüchen schreiten, ausser wo eine dringende Noth und die Wohlfarth des

Staats

Staats solche rechtfertiget: Und in einem solchen ausserordentlichen Fall würde nicht weniger ein Machtspruch des Kayſers, der Reichs-Verfassung ohnbeschadet, gültig und untadelhafft seyn. Ob endlich und auf was Art 4) der angebliche Fall sich würklich schon ergeben habe, oder zu ereignen pflege, daß der Kayserliche Hof sich wider alle Reichs-Constitutionen einer Concurrenz mit den Reichs-Gerichten oder mit den Territorial-Herren, denen Landes- und Justitz-Collegiis sich unterfange, ist aus diesem allzu generellen und unbestimmten Satz des Autors nicht zu entnehmen, und sich also darauf nicht weiters einzulassen.

IV.) Werden den Reichs-Tribunalien als Mißbräuche der Kayserlichen Obrist-Gerichtsbarkeit beygeleget: 1) Beeinträchtigungen der Reichs-Stände in ihren Territoriis, in Religion- Politischen- und Justitz-Sachen; 2) Abweichungen von dem in den Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen modo procedendi durch Kayserliche Hof- Cabinets- und Geheimen Raths-Rescripte; 3) Entziehung der ersten Instanz durch fiscalische

Unterſuchungen gegen der Reichs-Stände Räthe, Bediente oder Unterthanen; 4) Ertheilung der Protectorien, auf angenommene, aber oftmalen falſche und boshaffte Querelen wegen Nichtigkeit des Verfahrens, auch verzögerter oder verweigerter Juſtitz; 5) daß die Reichs-Tribunalien ſich hierinn nicht als Perſonen, ſo in des gemeinen Reichs Pflichten ſtehen, ſondern als bloße Kayſerliche Unterthanen, und als Befehlshaber über das Reich betragen; 6) Daß endlich dieſelben nicht allein die Territorial-Hoheit der Reichs-Stände, ſondern auch Deroſelben höchſte Reichs-Mit-Regierungs- und Perſonal-Gerechtſame verletzen, und dem denen Reichs-Ständen, als ihren Mit-Oberherren, ſchuldigen Gehorſam und Reſpect zuwider handlen.

Die Befugſame der Reichs-Gerichte in dieſen Fällen, in theſi betrachtet, ſind bekannt, und hier auszuführen unnöthig; Die angeſchuldigte Mißbräuche derſelben müſſen in hypotheſi erörtert werden, da ſich mehrentheils mehr Falſches und Uebertriebenes als Wahres entdecket. Der Urſprung

ſprung des Uebels hafftet meiſtentheils bey unruhigen, mit verkehrten Grundſätzen eingenommenen, durch Leidenſchafften beherrſchten, oft auch unwiſſenden Räthen der Stände, welche ſich ein Verdienſt daraus machen, das Verfahren der Reichs-Gerichte zu läſtern. Hievon lieſſe ſich vieles ſchreiben; die Erfahrungen reden aber ſelbſt. Wir ſchlieſſen mit den Worten des patriotiſchen Oeſterreichiſchen Voti, in Moſers pragmatiſchen Erläuterung der Geſchichte der R. H. R. Ordn. p. 129. ſeq.

„An guten Satzungen mangelts dem Heil. „Röm. Reich gar nicht - - - liegt nur an „deme, daß dasjenige, was alſo wohlbe„dächtlich, heilſamlich und ſtattlich bedacht „und verfaßt worden, ex parte imperantis „beobachtet und vollzogen, ex parte paren„tium aber deme gehorſamlich nachgelebet, „das Haupt, der Brunn und Urſprung „der Gerechtigkeit, das iſt nebſt GOtt, „tanquam prima, die Röm. Kayſerl. Ma„jeſtät als ſecunda cauſa in gebührenden „Reſpect gehalten, und Deroſelben Ober„Richterliche Erkänntniß und Verwaltung „erken-

„erkennet und geehret, und denen zu Folge „mit Ruhe gelebet, wo aber solches wegen „ungehorsamer Widersetzlichkeit nicht zu er„halten wär, durch Richterlichen Zwang, „worunter wir vim legitimam & maiorem „verstehen, behauptet und durchgedruckt „werde. Denn wo das nicht ist, da wür„de alle Mühe und Arbeit, und wenn man „gleich alle Jahr neue Reichs-Hof-Raths„Ordnungen und Cammergerichts-Ordnun„gen aufrichten sollte, vergeblich seyn:

„fruſtra enim leges conduntur,
„niſi ſint, qui exe-
„quantur.„